G e m e i n d e W e l v e r Welver, den 05.09.2019
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Damen und **Herren**
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **36. Sitzung** des **H a u p t - und F i n a n z a u s s c h u s s e s,**
die am

Mittwoch, dem 18. September 2019,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 22.07.2019
   hier: Beschluss über den Klimaschutz und insbesondere über den Insektennotstand in der Gemeinde Welver

2. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
   hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK-Prozesses um ein Schulquartier

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Im Erlei

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Borgeln
   hier: Antrag vom 11.02.2019

5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen“ im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Hohe Brücke
   hier: Antrag vom 22.04.2019

6. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark“, Ortsteil Scheidingen
   hier: 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
   2. Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
   3. Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des FNP
   4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur B-Planänderung

7. Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
   hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
   2. Satzungsbeschluss

8. Sechste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“, Zentralort Welver
   hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019
   hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

10. Biologische Vielfalt in den Kommunen
    hier: Die Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei
    Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 21.06.2019

11. Errichtung eines Hähnchenmaststalles im Ortsteil Vellinghausen
    hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB

12. Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Welver
    hier: Festlegung der Reihenfolge zur Errichtung der neuen Feuerwehrgerätehäuser

13. Errichtung und Kennzeichnung von Rettungspunkten im Gemeindegebiet
    hier: Antrag der FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 19.08.2019

14. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheit

2. Deckensanierung Gehweg Luisenstraße – Erlenstraße

3. Aufhebung des Vergabeverfahrens

4. Grundstücksangelegenheit

5. Grundstücksangelegenheit

6. Anfragen / Mitteilungen

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 12, 13 öffentliche und 3,4,5 nichtöffentliche Sitzung:

Hier werden Ihnen lediglich die Beschlussvorlagen für den Ausschuss für Bau und Feuerwehr am 09.09.2019 übersandt, die Beschlussempfehlungen gehen Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

Damen und **Herren**
des **Haupt- und Finanzausschusses**
Daube, Haggenmüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Wever Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 03.09.2019

Bürgermeister	Cdw 04.09.19	Allg. Vertreter	03.09.19
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	6 3/9.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	18.09.2019				

Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 22.07.2019
hier: Beschluss über den Klimaschutz und insbesondere über den Insektennotstand in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.09.2019:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 22.07.2019 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Fallbezogene Ausführungen:

Zur Begründung des Bürgerantrages vom 22.07.2019 zeigt der Antragsteller, Herr Peter Riechert, Breite Str. 5, 59514 Welver-Klotingen, einige Handlungsfelder und Aktionsmöglichkeiten für mehr Umweltschutz und damit auch für mehr Klimaschutz auf.

In diesem Zusammenhang werden die Bereiche

- Blühende Gärten und Landschaften in der Gemeinde Welver
- Umsetzung eines klimaschonenden Verkehrskonzeptes, welches gleichzeitig auch die Sicherheit und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer fördert
- Müllfreie Umwelt mit dem umgehenden Stop der (Plastik-) Vermüllung unserer Gewässer und Meere, welche ja letztlich ihren Ursprung in den Gemeinden und Städten hat
- Gesunde Ernährung und Lebensweise für alle Bürgerinnen und Bürger

genannt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur weiteren Beratung.

Peter Riechert

59514 Welver
Breite Str. 5

Gemeinde Welver
Eing.: 25. Juli 2019

22. Juli 2019

An den Rat der Gemeinde Welver
Am Markt
59514 Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stelle ich nach § 24 Gemeindeordnung folgenden Antrag:

Ich bitte darum, dem Beispiel von immer mehr Städten und Gemeinden zu folgen und für die Gemeinde Welver den Klimanotstand und insbesondere auch den Insektennotstand zu beschließen.

Begründung:
Die Klimaveränderungen mit verschiedensten nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und letztlich auch für uns Menschen ist ein weltweites Phänomen und nimmt keine Region aus. Obwohl die Gemeinde Welver ländlich und landwirtschaftlich geprägt ist, oder vielleicht gerade deshalb, haben auch wir seit Jahren mit einem für alle spürbaren und erlebbaren Insektenschwund zu tun. Jeder, der Auto fährt, weiß das zu „schätzen", denn das aufwendige säubern von Windschutzscheiben und Kühlergrill gehört schon lange der Vergangenheit an. Dadurch wird jedoch die Nahrungskette immer löchriger, mit negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Nahrungsmittelproduktion für uns Menschen.
Bereits seit 2008 gibt es in Welver eine Initiative für mehr Blütenreichtum, um einen Beitrag für Klimaschutz zu leisten. Diese Initiative ist eine Kooperation zwischen der Gemeindeverwaltung Welver, der Gemüsezüchtungs- und Saatguthandelsfirma Rijk Zwaan und dem Imkerverein Welver und Umgebung. Fachlich koordiniert und begleitet werden die Aktivitäten dieser Initiative durch Agraringenieurin Ute Buschhaus aus Soest, Bauamtsleiter Hans Wilms und mir selbst.
Schwerpunkte unserer Aktivitäten sind Anlage und Pflege von Blühstreifen und -feldern als Anschauungsbeispiele für interessierte Bürgerinnen und Bürger und als Naturerfahrungs-Flächen für Grundschulkinder. Dazu kommt insbesondere noch die Optimierung der Pflege von Brachflächen und Weg- und Straßenrändern unter Naturschutzgesichtspunkten. Wir beschäftigen uns auch damit, negativen Trends in Hausgärten und Landwirtschaft zu begegnen und blühende Alternativen zu Mais zur Verfügung zu stellen.
Wir möchten gerne möglichst viele Bevölkerungsgruppen auf unserem Weg für mehr Naturschutz mitnehmen, stoßen dabei jedoch immer mehr an Grenzen, da die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen im Verhältnis zu den großen Herausforderungen des Klimawandels doch sehr begrenzt sind. Und doch können viele regionale Aktionen und ständige Überprüfung von Entscheidungen und Beschlüssen auf Umweltverträglichkeit und letztlich CO2-Neutralität wirklich etwas bewirken.
Über Beschlüsse im Rat als Vertretung aller Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde Welver könnte natürlich viel mehr erreicht werden und letztlich auch die Arbeit unserer Initiative auf eine breitere Basis gestellt werden.

Solange es immer noch Menschen gibt, die die Beete an den Lehrerparkplätzen der Grundschule Welver als ungepflegt und sogar als Schandfleck empfinden und das auch öffentlich kundtun, bleibt für unsere Initiative noch viel zu tun.
Intakte Natur, die Lebensraum für Artenvielfalt bietet, hat nichts mit der noch immer vorherrschenden Meinung von Ordentlichkeit und Sauberkeit in Gärten und öffentlichen Anlagen zu tun. Ganz im Gegenteil.
Unsere Initiative hat diese Beete angelegt und „pflegt" sie auch. Wir nutzen sie seit einigen Jahren erfolgreich als schulstandortnahe Naturerfahrungsflächen für die Grundschüler, verbunden mit entsprechenden Projekten in den dritten Jahrgangsstufen. Vorher mußten die Schüler dafür immer bis zur Judohalle laufen, wo eine unserer ersten Blühflächen angelegt wurde und immer noch eine Augenweide ist, nicht nur in den Augen von Naturschützern.
Übrigens wurde dieses Jahr auch in Borgeln schulnah eine Blühfläche angelegt, die, wenn alles gelingt, im Frühjahr nächsten Jahres für die Grundschüler als Projektfläche genutzt werden soll.
Rat und Verwaltung könnten durch einen Beschluss ein deutliches Zeichen setzen und dadurch Bürgerinnen und Bürger ermuntern, ihrerseits mehr zu tun.
Handlungsfelder für mehr Umweltschutz und damit Klimaschutz gibt es jedoch in allen Lebensbereichen. Beispielhaft möchte ich nachfolgend einige davon beschreiben, die aus meiner Sicht jede Menge Aktionsmöglichkeiten bieten:
Blühende Gärten und Landschaften in der Gemeinde Welver und natürlich darüber hinaus:

- Anreize schaffen, z.B. über die Grundsteuer, für mehr Blühflächen, Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Zisternen für das Auffangen von Regenwasser im privaten Bereich
- Bei Neupflanzungen oder Ersatzpflanzungen von Bäumen im öffentlichen Bereich auch Bienenbäume berücksichtigen (Euodia daniellii)
- Landwirte unterstützen, die blühende Alternativen zu Mais anbauen wollen (Silphium perfoliatum, die Energiepflanze für Wasser-, Klima- und Bodenschutz)

Umsetzung eines klimaschonenden Verkehrskonzeptes, das gleichzeitig auch Sicherheit und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer fördert. Dazu gehört in erster Linie ein alle Ortsteile verbindender Radwegeausbau unter geschickter Einbeziehung der bestehenden Feldwege.
Tempo 30 km/h in allen Ortschaften und max. 70 km/h außerorts würden dem Klima und der Sicherheit dienen.
Der gefährliche Kreuzungsbereich am Buchenwald müßte schnellstens umgestaltet werden, damit man gefahrloser zu Fuß, mit dem Fahrrad aber auch mit dem Auto von den Wohngebieten rund um die Grundschule ins Sportzentrum kommen kann.
Und vielleicht gibt es ja doch noch die Möglichkeit, den Autoverkehr aus dem Ortskern zu verbannen.
Müllfreie Umwelt und vor allem den umgehenden Stop der (Plastik)-Vermüllung unserer Gewässer und Meere, die ja letztlich ihren Ursprung in Gemeinden und Städten hat.
Der Gebrauch von Plastiktüten und Einweggeschirr sollte besser gestern als heute gestoppt werden. Müllsammelaktionen von Dorfgemeinschaften, Vereinen, Schulen und privaten Initiativen müssen ohne Frage weitergehen, sind jedoch nicht die Lösung.
Es bleibt wahrscheinlich nichts anderes übrig, als die Gemeinde Welver zur plastikfreien Zone zu erklären.
Gesunde Ernährung und Lebensweise für alle Bürgerinnen und Bürger.
Die Gemeinde Welver unterstützt die Sportvereine und ist schon seit vielen Jahren Mitglied in der „5 am Tag - Initiative", d.h., Werbung für den Verzehr von mehr Obst und Gemüse. Auch die „5 am Tag - Marathon-Routen" sind ein Aushängeschild.
Die Grundschule Welver beteiligt sich schon seit mehreren Jahren an der durch die EU finanzierten Obst- und Gemüseausgabe an die Kinder.

Meiner Meinung nach wird hier jedoch nur gekleckert und nicht geklotzt. Wir haben bereits eine Menge Instrumentarien, aber nutzen sie nur halbherzig. Hier gibt es noch viel Luft nach oben.
Mehr Obst und Gemüse essen bedeutet gleichzeitig weniger Fleisch verzehren und das hilft Umwelt und Klima ganz gewaltig.
Ganz nebenbei könnte dadurch auch die Massentierhaltung zurückgefahren werden.

Früher oder später werden all diese „Träume" Realität werden (müssen), denn es geht um nicht mehr aber auch nicht weniger, als unsere Welt, unsere Erde, unseren Planeten zu retten. Es gibt keinen Plan B.
Die Gemeinde Welver könnte dabei ein starkes Zeichen setzen und dadurch vor allem auch bei den anstehenden Großprojekten (Bahnhof, Ortskern, Bördehalle) dem Klimaschutz die höchste Priorität geben.
Welver könnte dadurch nicht nur in Natur und Umwelt, sondern auch in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen zu einer aufblühenden Gemeinde werden.

Mit freundlichen Grüßen

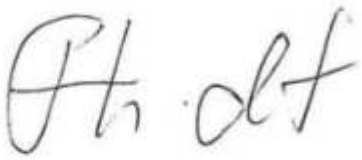

WIR BRAUCHEN UNKRAUTVERNICHTER. INSEKTENSPRAY... ...ACH, UND HONIG.
Der Garten-freund

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/9	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Westphal 27.06.2019

Bürgermeister	27.06.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	27/6.19	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	10.07.2019	Einstimmig			
EPNU	2	oef	28.08.19				
HFA	2	oef	18.09.19				

Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK Prozesses um ein Schulquartier

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 10.07.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat mit Beschluss vom 27.02.2019 die Verwaltung beauftragt, das laufende ISEK um die Bedarfe der Grundschule, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule auf Grundlage des Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018 zu erweitern.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird das hierdurch eingeleitete Verfahren fortgesetzt. Infolgedessen wird der Abschlussbericht gem. Beschluss des Rates vom 14.11.2018 um die Ergebnisse des weiteren Verfahrens zu ergänzen sein.

Am 27.05.2019 fand hierzu ein weiteres Werkstattgespräch mit allen Beteiligten Institutionen und Einrichtungen statt. Die Ergebnisse des Werkstattgespräches sind dem beigefügten Protokoll (Anlage 1) zu entnehmen. Auf der Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse hat das Büro Pesch und Partner zwei Varianten (Anlage 2) für die Umsetzung eines Schulquartieres erarbeitet und eine entsprechende Kostenermittlung (Anlage 3) durchgeführt.

Die Vorstellung der Ergebnisse aus dem Werkstattgespräch und die daraus resultierenden Planungen in der Bernhard-Honkamp Grundschule und in der OGS werden vom Architekturbüro Pesch, Dortmund, in der Sitzung vorgestellt.

Es ist darüber zu beschließen, um welche Variante das bereits verabschiedete ISEK erweitert werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Erweiterung des ISEK Prozesses mit der Umsetzung eines Schulquartieres nach der Variante A/B. Die entsprechenden Kostenermittlungen sind in dem am 14.11.2018 durch den Rat verabschiedeten Abschlussbericht einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das erweiterte ISEK der Bezirksregierung zur Prüfung und Genehmigung, bis spätestens zum 30.09.2019, vorzulegen.

Sitzung des Rates am 10.07.2019:

Herr Schäfer, Fa. Pesch und Partner, stellt die Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK Prozesses um ein Schulquartier mittels Powerpoint-Präsentation vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Da sich die Ratsmitglieder auf Grund der Informationsflut in der heutigen Sitzung nicht in der Lage sehen, dem Beschlussvorschlag zu folgen, wird die Angelegenheit einmütig zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Danach solle nach der Sommerpause eine Beratung in den Fachausschüssen erfolgen. Um die Vorlagefrist 30.09.2019 bei der Bezirksregierung nicht zu versäumen, sollte die Erweiterung des ISEK-Prozesses in der HFA-Sitzung am 18.09.2019 im Rahmen einer „Dringlichen Entscheidung" beschlossen werden.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 28.08.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Zwischenzeitlich sind detaillierte Planunterlagen für die Fraktionen zur Verfügung gestellt worden. Um die Antragsfrist zum 30.09.2019 bei der Bezirksregierung nicht zu versäumen, sollte die Erweiterung des ISEK-Prozesses in der HFA-Sitzung am 18.09.2019 im Rahmen einer „Dringlichen Entscheidung" beschlossen werden.

Daraus resultiert nachfolgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur- und Umweltschutz empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, die Erweiterung des ISEK Prozesses mit der Umsetzung eines Schulquartieres nach der Variante A/B. Die entsprechenden Kostenermittlungen sind in dem am 14.11.2018 durch den Rat verabschiedeten Abschlussbericht einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das erweiterte ISEK der Bezirksregierung zur Prüfung und Genehmigung, bis spätestens zum 30.09.2019, vorzulegen.

Beratung im GPNU am 28.08.2019:

Während der Beratung wird den Ausschussmitgliedern das Projekt-Blatt 11 „Umbau und Erweiterung Bernhard-Honkamp-Schule" ausgehändigt. Es besteht Einigkeit, dass unter dem Unterpunkt „Voraussetzungen" die Formulierung *„Prüfung der Verlagerung der Feuerwehr für Erweiterungsbau an OGS"* zu berücksichtigen ist.

Nachdem der Antrag der BG-Fraktion, das „Schulquartier" bei der weiteren Umsetzung des ISEK-Prozesses nicht zu berücksichtigen, bei

2 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung

abgelehnt wurde, ergeht folgender

Beschluss:
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion mit

6 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen,

dem Haupt- und Finanzausschuss, das „Projekt-Blatt 11 Umbau und Erweiterung der Bernhard-Honkamp-Schule" als zusätzlichen Bestandteil des am 14.11.2018 gefassten Ratsbeschlusses zum ISEK aufzunehmen und als „Dringliche Entscheidung" zu beschließen.

PROJEKT 11 | UMBAU UND ERWEITERUNG BERNHARD-HONKAMP-SCHULE

Handlungsfelder	• Innerstädtische Nutzungen und soziale Infrastruktur
Ziele	• Anpassung der sozialen Infrastruktur an bestehende und zukünftige Anforderungen
Merkmale	• Ertüchtigung von Schulteilen, die Funktionen für den gesamten Ort übernehmen (Musikschule, VHS, Vereinsräume, Aula) • Bauliche Anpassung und Erweiterung der Grundschule: Erweiterung des Raumangebots, Anpassung der Klassenräume an neue Lernkonzepte, Bau eines Fahrstuhls zur barrierefreien Erreichbarkeit des 1.OG, Umbau des Schulhofs • Erweiterung des Raumangebots durch Anbau an OGS (Offene Ganztagsschule) • Vorgeschalteter Architekturwettbewerb
Voraussetzungen	Prüfung der Verlagerung der Feuerwehr für Erweiterungsbau an OGS
Eigentümer	Gemeinde Welver
Maßnahmenträger	Gemeinde Welver
Finanzierung	Gemeinde Welver
Realisierungszeitraum	Kurzfristig: Architekturwettbewerb Mittelfristig: Realisierung
Kosten	
• Gesamtkosten	6.031.810 € (125.000 € für Wettbewerb, 5.044.207 € für Baumaßnahmen, 862.603 € für Planungsleistungen, alles gemäß Kostenschätzung pesch partner)
• Zuwendungsfähige Ausgaben	6.031.810 €
• Anteil beantragte Förderung (Städtebauförderung)	4.222.267 € (70% der zuwendungsfähigen Ausgaben)
• Eigenanteil	1.809.543 € (30% der zuwendungsfähigen Ausgaben)
• Förderungsgrund (FRL 2008)	9; 11.3

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 13.08.2019

Bürgermeister	16.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	16.8.19	Sachbearbeiter/in	13.09.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	2	oef	06.03.2019	einstimmig vertagt			
GPNU	3	oef	15.05.2019	einstimmig			
GPNU	3	oef	28.08.2019	mit Mehrheit	9	1	–
HFA	3	oef	18.05.19				

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Im Erlei

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2019:

Im Rahmen eines Erörterungsgespräches in der Verwaltung im Januar 2019 mit Vertretern der „Windstrom RöBeck GbR" wurde die Absicht zur Planung eines Freiflächen-Solarparks im Bereich der Gemeinde Welver vorgetragen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1, direkt südlich der vorhandenen Bahnlinie (Bereich ehem. Bahnübergang Im Erlei). Das Flurstück 48/1 ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) geregelt. Das EEG stellt auch die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dar. So werden u.a. Standorte von bis zu 110 m Entfernung zu Schienenstrecken gefördert.

Im Nachgang zu dem o.g. Erörterungsgespräch wurde die als Anlage beigefügte Vorhabenbeschreibung durch das planende Büro „enveco GmbH" vorgelegt. Alle weiteren Informationen sind dieser Beschreibung zu entnehmen.

Für ein solches Vorhaben ist als planungsrechtliche Voraussetzung der Flächennutzungsplan zu ändern. Hier erfolgt anstatt der Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft" die Darstellung als „Sondergebiet" (Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen" oder „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik") Gleichzeitig erfolgt die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in dem u.a. der Standort der Anlagen, die Erschließung und die Kompensation geregelt werden.

In der Sitzung wird die Planung durch den Vorhabenträger bzw. durch das planende Büro vorgestellt. Bei einer Billigung der Planung ergibt sich folgender

Beschlussvorschlag:

1.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Geltungsbereich:
Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt der Änderung:
Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" wird zugunsten der Darstellung einer „Sonderfläche für Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik" geändert.

2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)" gem. § 12 BauGB, Ortsteil Klotingen.

Geltungsbereich:
Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom.

3.
Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.

4.
Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Durchführungsvertrag mit Berücksichtigung von Realisierungszeiten vorzubereiten.

5.
Durch den Vorhabenträger sind die Entwürfe zu den Bauleitplänen mit den Begründungen und allen für die Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Beratung im GPNU am 06.03.2019:

Die Herren Röben und Christen stellen in einem ausführlichen Vortrag das geplante Vorhaben auf Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Beschluss:
Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Faktionen zu verweisen. Die Beratung im Ausschuss soll in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Beratung im GPNU am 15.05.2019:

Im Zuge der Beratung führt AM Philliper aus, dass bei der Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen auch die Gemeinde Welver in einem gewissen Umfang profitieren sollte, so dass nach Auffassung der Fraktion21 folgende „Oder-Forderungen" berücksichtigt werden sollten:

1. Wenn diesem Vorhaben zugestimmt werden soll, so wäre zu fordern, dass sich der Firmensitz des Vorhabenträgers in Welver befindet.
2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde entsprechend beteiligen können - nicht zwingend als Muss-Voraussetzung, aber zumindest die Möglichkeit sollte gegeben sein -. Selbstverständlich müsse sich eine solche Beteiligung für alle Parteien wirtschaftlich rechnen.

3. Sofern die zwei zuvor genannten Forderungen nicht greifen können, sollte zumindest die zur Bebauung vorgesehenen Flächen biologisch bewirtschaftet werden.

Die Sitzung wird auf Antrag der SPD-Fraktion während der Beratung für 10 Minuten unterbrochen.

Nachdem der Antrag des AM Daube, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten, mehrheitlich abgelehnt wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion Welver21 beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, für die weitere Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Antrag, die von der Fraktion Welver21 und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gestellten Forderungen und Fragen zu klären. Die Beratung im Ausschuss soll dann in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Folgende Forderungen/ Fragen sind zu klären:

Fraktion Welver21:

1. Eine Zustimmung zum Vorhaben kann nur erfolgen, wenn der Vorhabenträger/ Investor seinen Firmensitz in Welver hat,

   oder

2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde beteiligen können,

   und/oder

3. Die zur Bebauung mit Photovoltaikanlagen geplanten Flächen sollten zumindest in biologischer Weise genutzt werden.

Bündnis 90/ Die Grünen, *(Fragen zum ausgewiesenen Sondergebiet im Ortsteil Borgeln, die analog auf die geplanten Sondergebiete in Klotingen zu übertragen sind)*:

1. Welche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen?
2. Ist eine Abschirmung zum nahen Siedlungsbereich angedacht?
3. Sind Betriebsgeräusche oder Geräusche durch Regen f.d.Anwohner wahrzunehmen?
4. Gibt es hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet eine Einschätzung der ABU, LANUV, NABU oder anderer?

5. Welche Arten kommen vor und welche könnten negativ beeinträchtigt werden?
6. Ist die betroffene Fläche hinsichtlich ihrer Bodengüte besonders wertvoll?
7. Gibt es ausreichend Fläche für Bio-Landwirte in der Gemeinde Welver?

Fragen grundsätzlicher Art:
1. Wie soll zukünftig Energie in der Gemeinde erzeugt werden? Gibt es hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien ein Konzept?
2. Gibt es die Möglichkeit, dass sich Bürger an dem Solarpark beteiligen?

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Vorbemerkung:
Es wird derzeit aufgrund von **drei** gleichlautenden Anträgen über die Ausweisung von **Sonderflächen** für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Welver beraten. Aus Vereinfachungsgründen wird das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nur unter einem Tagesordnungspunkt zu dieser Sitzung im Paket als Anlage beigefügt. Dies auch, da die Behörden und Träger öffentlicher Belange bei ihrer Stellungnahme alle drei Standorte jeweils in einem Schreiben inhaltlich abgearbeitet haben.

In der Anlage sind die drei in Rede stehenden Bereiche und die in diesem Zusammenhang bestehenden Fragen dargestellt. Ziel war es, zumindest die Aspekte zu ermitteln und für die weitere Beratung zusammenzutragen, die pauschal ohne nähere gutachterliche Untersuchungen bereits zu diesem Planungsstand vorliegen. Hierbei wurden die während der Beratung im GPNU am 15.05.2019 gestellten Fragen entsprechend an die Fachbehörden und Vorhabenträger weitergegeben.

Verwaltungsseitig wurde während der Beratung darauf hingewiesen, dass einige Aspekte erst durch die Beteiligung anderer Fachbehörden bzw. durch eine gutachterliche Untersuchung ermittelt werden können und dass dies in der Regel im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren während der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Die Notwendigkeit weiterer gutachterlicher Untersuchungen wird auch durch die beteiligten Stellen punktuell thematisiert.

In diesem Vorverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange/ Behörden beteiligt:
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Kreis Soest, Untere Landschaftsbehörde
- Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Des Weiteren wurden die jeweiligen Vorhabenträger zur Beantwortung der aufgetretenen Fragen um Stellungnahme gebeten.

Anmerkung: Die Naturschutzverbände haben auf die Beteiligung nicht reagiert; eine Stellungnahme dieser Träger öffentlicher Belange liegt insofern nicht vor.

Beschlussvorschlag:

In Anbetracht der bisher vorliegenden Aspekte, den sich aus der räumlichen Lage ergebenen Randbedingungen einhergehend mit einem geringen Konfliktpotential und der bereits vorliegenden Entwurfsplanung, steht die Verwaltung dem Antrag für den Bereich „Im Erlei" grundsätzlich positiv gegenüber. Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Entscheidung erfolgt zu diesem Zeitpunkt kein konkreter Beschlussvorschlag. Bei einer entsprechenden Billigung wird auf den Beschlussvorschlag zur Sitzung am 06.03.2019 verwiesen.

Beschluss des GPNU vom 28.08.2019:

A)
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung mit

9 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Flächen im Bereich der Gemeinde Welver zu ermitteln, die für eine Ausweisung als „Sonderfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen" geeignet sind, um letztendlich nachfolgend eine Flächenobergrenze festlegen zu können.

B)
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Klotingen, Im Erlei, ins Verfahren zu bringen. In diesem Zusammenhang werden nachfolgende Einzelbeschlüsse empfohlen:

1.
Der Rat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Geltungsbereich:
Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt der Änderung:
Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" wird zugunsten der Darstellung einer „Sonderfläche für Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik" geändert.

2.
Der Rat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Nutzung Erneuerbarer Energien (Sonnenenergie)" gem. § 12 BauGB, Ortsteil Klotingen.

Geltungsbereich:
Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Klotingen, Flur 1, Flurstück 48/1.

Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom.

3.
Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Die Geltungsbereiche sind deckungsgleich.

4.
Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Durchführungsvertrag mit Berücksichtigung von Realisierungszeiten vorzubereiten.

5.
Durch den Vorhabenträger sind die Entwürfe zu den Bauleitplänen mit den Begründungen und allen für die Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 13.08.2019

Bürgermeister	15.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14.8.19	Sachbearbeiter/in	13.08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	06.03.2019	einstimmig			
GPNU	4	oef	15.05.2019	einstimmig			
GPNU	4	oef	28.08.2019	mit Mehrheit	8	2	-
HFA	4	oef	18.09.19				

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Borgeln
hier: Antrag vom 11.02.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 11.02.2019!

Die antragsgegenständliche Fläche liegt westlich des Ortsteiles Borgeln/ südlich der vorhandenen Bahnlinie und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Gleichzeitig liegt die Fläche im Landschafts- und Vogelschutzgebiet. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) geregelt. Das EEG stellt auch die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dar. So werden u.a. Standorte von bis zu 110 m Entfernung zu Schienenstrecken gefördert.

Der Antragsteller plant unter Berücksichtigung der v.g. 110 m ein etwa 4 ha großes Gebiet entlang der Bahnstrecke Hamm-Soest im Bereich des Ortsteiles Borgeln als Fläche für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bahnstrecke weist die Fläche eine starke Vorbelastung durch Lärm und eine Barrierewirkung für Tiere auf.

Für ein solches Vorhaben ist als planungsrechtliche Voraussetzung der Flächennutzungsplan zu ändern. Hier erfolgt anstatt der Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft" die Darstellung als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen". Gleichzeitig erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in dem u.a. der genaue Standort der Anlagen und die Erschließung geregelt werden.

Nach Auskunft des Antragstellers hat es bereits erste Vorgespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde gegeben. Aus Sicht des Landschaftsschutzes würden demnach zunächst keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, zumal die Nutzung erneuerbarer Energie prinzipiell begrüßt werde.

Auch aus Sicht der Verwaltung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gemeinde kann mit einer positiven Beschlussfassung zu den erforderlichen Bauleitplänen einen Beitrag zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien leisten.

Der Vorhabenträger bittet mit seinem Antrag zunächst um eine generelle Zustimmung, bevor die weitere Planung in Auftrag gegeben wird. Aufbauend auf eine solche Zustimmung sollen im nächsten Schritt die Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet werden. Die Planung wird dann dem Ausschuss zur Billigung und für die weitere Beschlussfassung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt begrüßt die Absicht zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich des Ortsteiles Borgeln. Eine in diesem Sinne positive Beschlussfassung zur Einleitung der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt.

Beschluss des GPNU vom 06.03.2019:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Faktionen zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit dem Antragsteller aufzunehmen, um zusätzliche Informationen zum Vorhaben für die fraktionelle Besprechung zu erhalten. Die Beratung im Ausschuss soll in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Im Nachgang zur Beschlussfassung des Ausschusses vom 06.03.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen per 25.04.2019 einen Fragenkatalog vorgelegt. Viele dieser Fragen können natürlich erst im Zuge des weiteren Verfahrens nach einer gutachterlichen Überprüfung bezogen auf den konkreten Standort beantwortet werden. Der Antragsteller hat nun in einem weiteren Schreiben entsprechend der Beschlussfassung des Ausschusses zusätzliche Angaben zu seinem Vorhaben gemacht. Die Fragen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen haben ihm auch vorgelegen. Er verweist u.a. auf unabhängige Quellen für weitere Informationen. Das Schreiben des Antragstellers mit den entsprechenden Anlagen liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Beratung im GPNU am 15.05.2019:

Im Zuge der Beratung führt AM Philliper aus, dass bei der Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen auch die Gemeinde Welver in einem gewissen Umfang profitieren sollte, so dass nach Auffassung der Fraktion21 folgende „Oder-Forderungen" berücksichtigt werden sollten:

1. Wenn diesem Vorhaben zugestimmt werden soll, so wäre zu fordern, dass sich der Firmensitz des Vorhabenträgers in Welver befindet.

2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde entsprechend beteiligen können - nicht zwingend als Muss-Voraussetzung, aber zumindest die Möglichkeit sollte gegeben sein -. Selbstverständlich müsse sich eine solche Beteiligung für alle Parteien wirtschaftlich rechnen.

3. Sofern die zwei zuvor genannten Forderungen nicht greifen können, sollte zumindest die zur Bebauung vorgesehenen Flächen biologisch bewirtschaftet werden.

Die Sitzung wird auf Antrag der SPD-Fraktion während der Beratung für 10 Minuten unterbrochen.

Nachdem der Antrag des AM Daube, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten, mehrheitlich abgelehnt wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion Welver21 beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, für die weitere Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Antrag, die von der Fraktion Welver21 und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gestellten Forderungen und Fragen zu klären. Die Beratung im Ausschuss soll dann in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Folgende Forderungen/ Fragen sind zu klären:

Fraktion Welver21:

1. Eine Zustimmung zum Vorhaben kann nur erfolgen, wenn der Vorhabenträger/ Investor seinen Firmensitz in Welver hat,

   oder

2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde beteiligen können,

   und/oder

3. Die zur Bebauung mit Photovoltaikanlagen geplanten Flächen sollten zumindest in biologischer Weise genutzt werden.

Bündnis 90/ Die Grünen, *(Fragen zum ausgewiesenen Sondergebiet im Ortsteil Borgeln, die analog auf die geplanten Sondergebiete in Klotingen zu übertragen sind)*:

1. Welche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen?
2. Ist eine Abschirmung zum nahen Siedlungsbereich angedacht?
3. Sind Betriebsgeräusche oder Geräusche durch Regen für die Anwohner wahrzunehmen?
4. Gibt es hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet eine Einschätzung der ABU, LANUV, NABU oder anderer?
5. Welche Arten kommen vor und welche könnten negativ beeinträchtigt werden?
6. Ist die betroffene Fläche hinsichtlich ihrer Bodengüte besonders wertvoll?
7. Gibt es ausreichend Fläche für Bio-Landwirte in der Gemeinde Welver?

Fragen grundsätzlicher Art:

1. Wie soll zukünftig Energie in der Gemeinde erzeugt werden? Gibt es hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien ein Konzept?
2. Gibt es die Möglichkeit, dass sich Bürger an dem Solarpark beteiligen?

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Vorbemerkung:
Es wird derzeit aufgrund von **drei** gleichlautenden Anträgen über die Ausweisung von **Sonderflächen** für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Welver beraten. Aus Vereinfachungsgründen wird das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nur unter einem Tagesordnungspunkt zu dieser Sitzung im Paket als Anlage beigefügt. Dies auch, da die Behörden und Träger öffentlicher Belange bei ihrer Stellungnahme alle drei Standorte jeweils in einem Schreiben inhaltlich abgearbeitet haben.

In der Anlage sind die drei in Rede stehenden Bereiche und die in diesem Zusammenhang bestehenden Fragen dargestellt. Ziel war es, zumindest die Aspekte zu ermitteln und für die weitere Beratung zusammenzutragen, die pauschal ohne nähere gutachterliche Untersuchungen bereits zu diesem Planungsstand vorliegen. Hierbei wurden die während der Beratung im GPNU am 15.05.2019 gestellten Fragen entsprechend an die Fachbehörden und Vorhabenträger weitergegeben.

Verwaltungsseitig wurde während der Beratung darauf hingewiesen, dass einige Aspekte erst durch die Beteiligung anderer Fachbehörden bzw. durch eine gutachterliche Untersuchung ermittelt werden können und dass dies in der Regel im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren während der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Die Notwendigkeit weiterer gutachterlicher Untersuchungen wird auch durch die beteiligten Stellen punktuell thematisiert.

In diesem Vorverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange/ Behörden beteiligt:
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Kreis Soest, Untere Landschaftsbehörde
- Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Des Weiteren wurden die jeweiligen Vorhabenträger zur Beantwortung der aufgetretenen Fragen um Stellungnahme gebeten.

Anmerkung: Die Naturschutzverbände haben auf die Beteiligung nicht reagiert; eine Stellungnahme dieser Träger öffentlicher Belange liegt insofern nicht vor.

Beschlussvorschlag:
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung erfolgt verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 28.08.2019:

Nach der Beratung des Ergebnisses des durchgeführten Vorverfahrens empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
2 Nein-Stimmen,

das Vorhaben zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Borgeln, Am Klei, abzulehnen und die Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren nicht zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 13.08.2019

Bürgermeister	15.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14/8.19	Sachbearbeiter/in	13/08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	15.05.2019	einstimmig			
GPNU	5	oef	28.08.2019	einstimmig	10	–	–
HFA	5	oef	18.09.19				

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Klotingen – Hohe Brücke
hier: Antrag vom 22.04.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Siehe beigefügten Antrag vom 22.04.2019!

Durch den v.g. Antrag wird die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf einer weiteren Fläche in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Bahnstrecke angestrebt. Verwaltungsseitig wird auf die Sachdarstellung zu der beantragten Fläche im Bereich des Ortsteiles Borgeln verwiesen, die inhaltlich gleichlautend ist und nachfolgend auf den aktuellen Antrag zugeschnitten wiedergeben wird:

Die antragsgegenständliche Fläche liegt nördlich der vorhandenen Bahnlinie in der Gemarkung Klotingen und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Gleichzeitig liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) geregelt. Das EEG stellt auch die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dar. So werden u.a. Standorte von bis zu 110 m Entfernung zu Schienenstrecken gefördert.

Der Antragsteller plant unter Berücksichtigung der v.g. 110 m ein etwa 1 ha großes Gebiet entlang der Bahnstrecke Hamm-Soest im Bereich des Ortsteiles Klotingen als Fläche für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bahnstrecke weist die Fläche eine starke Vorbelastung durch Lärm und eine Barrierewirkung für Tiere auf.

Für ein solches Vorhaben ist als planungsrechtliche Voraussetzung der Flächennutzungsplan zu ändern. Hier erfolgt anstatt der Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft" die Darstellung als „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen". Gleichzeitig erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in dem u.a. der genaue Standort der Anlagen und die Erschließung geregelt werden.

Auch aus Sicht der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gemeinde kann mit einer positiven Beschlussfassung zu den erforderlichen Bauleitplänen einen Beitrag zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien leisten.

Der Antragsteller weist in seinem Fall darauf hin, dass neben der Nutzung für Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung durch Freilandhühner geplant sei. Im südöstlichen Grundstücksbereich soll in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Stallanlage (zunächst als Mobilstall, später ggf. als Massivbau) errichtet werden.

Der Vorhabenträger bittet mit seinem Antrag zunächst um eine generelle Zustimmung, bevor die weitere Planung in Auftrag gegeben wird. Aufbauend auf eine solche Zustimmung sollen im nächsten Schritt die Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet werden. Die Planung wird dann dem Ausschuss zur Billigung und für die weitere Beschlussfassung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt begrüßt die Absicht zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich des Ortsteiles Klotingen. Eine in diesem Sinne positive Beschlussfassung zur Einleitung der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt.

Beratung im GPNU am 15.05.2019:

Im Zuge der Beratung führt AM Philliper aus, dass bei der Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen auch die Gemeinde Welver in einem gewissen Umfang profitieren sollte, so dass nach Auffassung der Fraktion21 folgende „Oder-Forderungen" berücksichtigt werden sollten:

1. Wenn diesem Vorhaben zugestimmt werden soll, so wäre zu fordern, dass sich der Firmensitz des Vorhabenträgers in Welver befindet.
2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde entsprechend beteiligen können - nicht zwingend als Muss-Voraussetzung, aber zumindest die Möglichkeit sollte gegeben sein -. Selbstverständlich müsse sich eine solche Beteiligung für alle Parteien wirtschaftlich rechnen.

3. Sofern die zwei zuvor genannten Forderungen nicht greifen können, sollte zumindest die zur Bebauung vorgesehenen Flächen biologisch bewirtschaftet werden.

Die Sitzung wird auf Antrag der SPD-Fraktion während der Beratung für 10 Minuten unterbrochen.

Nachdem der Antrag des AM Daube, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten, mehrheitlich abgelehnt wurde, ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag der Fraktion Welver21 beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, für die weitere Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Antrag, die von der Fraktion Welver21 und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gestellten Forderungen und Fragen zu klären. Die Beratung im Ausschuss soll dann in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Folgende Forderungen/ Fragen sind zu klären:

Fraktion Welver21:

1. Eine Zustimmung zum Vorhaben kann nur erfolgen, wenn der Vorhabenträger/ Investor seinen Firmensitz in Welver hat,

   oder

2. Sofern der Firmensitz nicht in Welver liegt, sollte sich die Gemeinde beteiligen können,

   und/oder

3. Die zur Bebauung mit Photovoltaikanlagen geplanten Flächen sollten zumindest in biologischer Weise genutzt werden.

Bündnis 90/ Die Grünen, *(Fragen zum ausgewiesenen Sondergebiet im Ortsteil Borgeln, die analog auf die geplanten Sondergebiete in Klotingen zu übertragen sind)*:

1. Welche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen?
2. Ist eine Abschirmung zum nahen Siedlungsbereich angedacht?
3. Sind Betriebsgeräusche oder Geräusche durch Regen für die Anwohner wahrzunehmen?
4. Gibt es hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet eine Einschätzung der ABU, LANUV, NABU oder anderer?
5. Welche Arten kommen vor und welche könnten negativ beeinträchtigt werden?
6. Ist die betroffene Fläche hinsichtlich ihrer Bodengüte besonders wertvoll?
7. Gibt es ausreichend Fläche für Bio-Landwirte in der Gemeinde Welver?

Fragen grundsätzlicher Art:
1. Wie soll zukünftig Energie in der Gemeinde erzeugt werden? Gibt es hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien ein Konzept?
2. Gibt es die Möglichkeit, dass sich Bürger an dem Solarpark beteiligen?

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Vorbemerkung:
Es wird derzeit aufgrund von **drei** gleichlautenden Anträgen über die Ausweisung von **Sonderflächen** für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Welver beraten. Aus Vereinfachungsgründen wird das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nur unter einem Tagesordnungspunkt zu dieser Sitzung im Paket als Anlage beigefügt. Dies auch, da die Behörden und Träger öffentlicher Belange bei ihrer Stellungnahme alle drei Standorte jeweils in einem Schreiben inhaltlich abgearbeitet haben.

In der Anlage sind die drei in Rede stehenden Bereiche und die in diesem Zusammenhang bestehenden Fragen dargestellt. Ziel war es, zumindest die Aspekte zu ermitteln und für die weitere Beratung zusammenzutragen, die pauschal ohne nähere gutachterliche Untersuchungen bereits zu diesem Planungsstand vorliegen. Hierbei wurden die während der Beratung im GPNU am 15.05.2019 gestellten Fragen entsprechend an die Fachbehörden und Vorhabenträger weitergegeben.

Verwaltungsseitig wurde während der Beratung darauf hingewiesen, dass einige Aspekte erst durch die Beteiligung anderer Fachbehörden bzw. durch eine gutachterliche Untersuchung ermittelt werden können und dass dies in der Regel im Rahmen der nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren während der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Die Notwendigkeit weiterer gutachterlicher Untersuchungen wird auch durch die beteiligten Stellen punktuell thematisiert.

In diesem Vorverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange/ Behörden beteiligt:
- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Kreis Soest, Untere Landschaftsbehörde
- Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Des Weiteren wurden die jeweiligen Vorhabenträger zur Beantwortung der aufgetretenen Fragen um Stellungnahme gebeten.

Anmerkung: Die Naturschutzverbände haben auf die Beteiligung nicht reagiert; eine Stellungnahme dieser Träger öffentlicher Belange liegt insofern nicht vor.

Beschlussvorschlag:
Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung erfolgt verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 28.08.2019:

Nach der Beratung des Ergebnisses des durchgeführten Vorverfahrens empfiehlt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt dem Rat einstimmig, das Vorhaben zur Entwicklung eines „Sondergebietes für Photovoltaikanlagen" im Bereich des Ortsteiles Klotingen, Hohe Brücke, abzulehnen und die Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren nicht zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 09.08.2019

Bürgermeister	Schu 15.08.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14/8.19	Sachbearbeiter/in	09/08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	9	oef	15.05.2019	einstimmig	10	-	-
GPNU	6	oef	28.08.2019	einstimmig	10	-	-
HFA	6	oef	18.09.19				
Rat							

34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark", Ortsteil Scheidingen

hier: 1. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2. Ergebnis der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

3. Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des FNP

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur B-Planänderung

Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:

Im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren wurde zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungahmen sind als Anlage beigefügt. Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren wurden die notwendigen ökologischen Kompensationsmaßnahmen noch einmal mit der Unteren Landschaftsbehörde erörtert und eine geeignete Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. (Siehe Abwägung zu lfd.- Nr. 14 Kreis Soest). Der Bebauungsplan wurde nun um die planexterne Ausgleichsfläche ergänzt, so dass bezogen auf diese Ergänzung als nächster Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durchzuführen ist. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu dem ergänzten Teil abgegeben werden können. Die Dauer der erneuten Auslegung wird angemessen verkürzt.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.
Aufgrund der Ergänzung des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt gem. § 4 Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung

wird angemessen verkürzt. Da durch die Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Die Entwürfe zu den o.g. Bauleitplänen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2018 bis 22.09.2018 öffentlich ausgelegen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung beraten. Da nach der öffentlichen Auslegung eine Ergänzung hinsichtlich der externen Kompensationsfläche erfolgte, hat der Ausschuss gem. § 4 Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Es wurde dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ergänzt wurde der Geltungsbereich um die externe Kompensationsfläche im Ortsteil Borgeln. Es handelt sich um das Flurstück 4 der Gemarkung Borgeln, Flur 6, südlich der vorhandenen Bahnlinie, östlich der Straße „Am Bahnhof", nördlich der Straße „Uhlenburg". Die mit der Änderung der v.g. Bauleitpläne verbundenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf dieser externen Kompensationsfläche.

Entsprechend der Beschlussfassung vom 15.05.2019 wurde die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.06.2019 bis 25.07.2019 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang erfolgte parallel. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Zum Abschluss der Verfahren ist der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

a)
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

b)
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich des Umweltberichts förmlich zu beschließen (Feststellungsbeschluss).
Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und die Änderung anschließend durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

c)
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Ra, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark", Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Gemeinde Welver

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Gewerbepark" im OT Scheidingen sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum vom 24.06.2019 bis 25.07.2019 statt. Das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten Beteiligung ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 12.07.2019	
zu Ihren Amtshilfeersuchen in den o. a. Angelegenheiten nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung. Die nun vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sieht eine Neuberechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor. Es ist beabsichtigt für die Ausweisung des Gewerbepark, Ortsteil Scheidingen zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Borgeln, Flur 6, Flurstück 4 durchzuführen. Bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen soll Ackerland in eine artenreiche Mähwiese umgewandelt werden. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass diese Nutzungsänderung einvernehmlich mit dem Pächter geregelt wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber den nun vorliegenden Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
2. Bezirksregierung Arnsberg, Allgemeine Landeskultur/Agrarstruktur und integrierte Landentwicklung, Stellungnahme vom 18.06.2019	
Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen für die o.g. Maßnahme keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
3. LWL, Stellungnahmen vom 24.06.2019	
für die Übersendung der O.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmäler". Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zur möglichen Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäler. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
4. Kreis Soest, Planung und Entwicklung, Stellungnahme vom 07.06.2019	
die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbepark", OT Scheidingen bestehen immissionsschutzrechtlich grundsätzlich keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 01.06.2018 behält in dieser Hinsicht ihre Gültigkeit. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird eine schalltechnische Untersuchung mit der Vergabe von Lärmkontingenten für die in der Begründung zum FNP unter Punkt 7 genannten Teilflächen empfohlen. So wird die Ausschöpfung und Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung aller Gewerbeflächen geregelt und dem „Windhundprinzip" entgegengewirkt. Wesentlich für die schalltechnische Betrachtung ist die Berücksichtigung aller Immissionsaufpunkte mit unterschiedlichen Schutzansprüchen. Dies sind Wohnungen im Plangebiet selbst, sowie die im Umweltbericht unter 2.1.7 genannte südöstlich gelegene Hofstelle (40 Meter Entfernung) und der nordöstliche Ortsrand des Ortsteils Scheidingen (80 Meter Entfernung). Die Forderung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Behörde für Immissionsschutz des Kreises Soest vorbehalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Empfehlung vom Juni 2018 aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung für eine schalltechnische Untersuchung zur Vergabe von Lärmkontingenten wird nach wie vor nicht gefolgt. Die empfohlene Festsetzung einer Lärmkontingentierung auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung, mit dem Hinweis damit dem sog. „Windhundprinzip" entgegenzuwirken, erscheint vor dem Hintergrund, dass fast alle Grundstücke im Gewerbegebiet Scheidingen bereits gewerblich genutzt werden, hier nicht das geeignete Instrument zur Sicherstellung des Immissionsschutzes. Die im Gewerbegebiet bestehenden Gewerbebetriebe werden auf Grundlage von erteilten Genehmigungen betrieben und genießen auf dieser Grundlage ohnehin Bestandsschutz. Im Rahmen der erteilten Genehmigungen waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der umgebenden Nutzungen maßgeblich zu beachten. Bei Änderungen, Erweiterungen bestehender oder der Errichtung neuer Anlagen sind wiederum entsprechende Genehmigungen erforderlich, bei denen die jeweils relevanten gesetzlichen Regelwerke und Anforderungen (BauO NRW, BImSchG sowie relevante BImSchVO's, TA Lärm, TA Luft etc.) gelten und anzuwenden sind. Die Flächen im Gewerbegebiet Scheidingen werden bereits weitgehend durch Gewerbebetriebe genutzt. Planungsrechtliche Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 5 in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung, der die festgesetzten GI-Flächen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW aus dem Jahr 1982 gliedert.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der im Gewerbegebiet Scheidingen bereits weitgehend gewerblich genutzten Grundstücke. Dies betrifft insbesondere die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Grundstücke, die bereits seit Jahren gewerblich genutzt werden. Die 5. Änderung passt damit die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 an die vorhandene Bestandssituation an. Dies beinhaltet auch die Anpassung der bisherigen Gliederung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen (nach dem Abstandserlass NRW 1982) auf Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW 2007. Der Abstandserlass NRW enthält Leitlinien zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den (Normal-) Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Dem Abstandserlass NRW liegt also eine typisierende Betrachtung von Anlagen und ihrem Emissisonsverhalten zugrunde. Dabei ist die typisierende Zuordnung der Anlagen zu den jeweiligen Abstandsklassen im aktuellen Abstandserlasses NRW 2007 gegenüber dem alten Abstandserlass von 1982 im Grundsatz gleich geblieben. Allerdings ist die Liste der aufgeführten Anlagen im neuen Abstandserlass länger und differenzierter als im alten und für einzelne Anlagenarten haben sich die typischerweise ausreichenden Schutzabstände auch verändert. Durch die mit der Bebauungsplan-Änderung erfolgten Anpassung der Festsetzungen an den aktuellen Abstandserlass NRW 2007 sind im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GE und GI 1) nach wie vor die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 200 m zum nächsten Wohngebiet ausreichend ist. Im mittleren Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GI 2) sind die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 300 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht und im nördlichen Teil (Teilfläche GI 3) sind Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 500 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht. Vor dem Hintergrund der typisierenden Betrachtung der Abstandsliste werden sowohl in den Teilflächen GE und GI 1 als auch in den Teilflächen GI 2 jeweils die Anlagen der nächst höheren Abstandsklasse als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen, die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Im Hinblick auf die mit den festgesetzten Abstandsklassen verbundenen Schutzabstände entspricht die aktualisierte Abstandsgliederung des Gewerbegebietes damit im Grundsatz der bisherigen und passt sie an die gegebene städtebauliche Situation an. Sie trägt damit dem vorbeugenden Immissionsschutz gegenüber schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Gewerbegebietes angemessen und ausreichend Rechnung. Der nordöstliche Ortsrand des Ortsteils Scheidingen hat eine Entfernung von 80 m zum südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Dort sind aber keine Gewerbe- und Industrieflächen sondern Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Entfernung des nordöstlichen Ortsrandes von Scheidingen zu den nächstgelegenen Gewerbe- und Industrieflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 200 m, so dass mit den dort festgesetzten zulässigen Abstandsklassen ausreichende Schutzabstände der zulässigen Betriebsarten und Anlagen zu den Wohnnutzungen am nordöstlichen Siedlungsrand von Scheidingen eingehalten werden. Die südöstlich gelegene Hofstelle liegt in ca. 50 m Entfernung zur festgesetzten GE-Gebietsfläche am östlichen Rand des Bebauungsplans im Außenbereich und hat dementsprechend den immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus einer Mischgebietsnutzung. Bei Genehmigungen von Betrieben und Anlagen, deren Abstand weniger als 100 m zu dieser Hofstelle beträgt, ist in Anlehnung an Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da bei Mischgebietsnutzungen nach Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses für die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten, für die sich die Abstände aufgrund ihrer Lärmemissionen ergeben, die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden können, ist der Lärmschutz der Hofstelle gegenüber diesen Betriebsarten gewährleistet. Ggf. ist, wie in der Stellungnahme erwähnt, die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit bestimmter Betriebe im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, so dass der Immissionsschutz gegenüber der Hofstelle im Außenbereich grundsätzlich gewährleistet werden kann. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
Die Untere Naturschutzbehörde gibt zur o.g. Planung folgende Hinweise: Die Planung dient der nachträglichen Sicherung bereits bestehender gewerblicher Nutzung.	

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
In 2018 wurde für Teilbereiche dieses Bebauungsplans eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gefordert. Mit dem nunmehr vorliegenden Umweltbericht ist diese erarbeitet. Eingriffsregelung Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten. Vier kleinteilige, naturnahe Regenrückhaltebecken auf einzelnen Grundstücksflächen im Gewerbegebiet werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünflächen festgesetzt. Hiermit wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen. Auf die Umsetzung des Pflanzgebotes des 10m breiten Grünstreifens wird hingewiesen. Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt die Notwendigkeit 74.385 Biotopwertpunkte auszugleichen. Dass diese erforderliche Eingriffskompensation auf dem Flurstück 4 der Flur 6 in der Gemarkung Borgeln erfolgt, wird ausdrücklich mitgetragen. Die 2 ha große Fläche wird derzeit als Acker genutzt und es erfolgt die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland. Die verbleibenden 5600 Biotopwertpunkte stehen der Gemeinde Welver anderweitig zur Verfügung. Durch die Kompensation ist nachgewiesen, dass die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und soweit möglich ausgeglichen werden.	Die Stellungnahme zur Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
Artenschutz Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil Scheidingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Da das Plangebiet weitestgehend im derzeitigen Zustand bestehen bleibt, ist mit keinen Veränderungen für die betroffenen Vogelarten wie Mehlschwalbe und Feldsperling sowie für die potentiellen Amphibienvorkommen zu rechnen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der engen Brutzeit (01. März bis 31. Juli) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. August und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. .	Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren wird beachtet. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht	

Gemeinde Welver

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Gewerbepark" im OT Scheidingen sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet im Zeitraum vom 20.08.2018 bis 21.09.2018 statt. Das bisherige Ergebnis der der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 27.08.2018	
Es wird auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmäler" verwiesen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zur möglichen Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäler. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
2. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 23.08.2018	
Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
3. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 für den Bereich Immissionsschutz, Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplans vom 28.08.2018	
Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans als pdf-Datei wird nachgekommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____

Gemeinde Welver

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – „Gewerbepark" im OT Scheidingen sowie 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet im Zeitraum vom 20.08.2018 bis 21.09.2018 statt. Das bisherige Ergebnis der der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist der nachfolgenden Zusammenstellung der in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
1. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe, Stellungnahme vom 27.08.2018	
Es wird auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodendenkmäler" verwiesen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden textlichen Hinweis zur möglichen Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäler. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
2. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 23.08.2018	
Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____
3. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 für den Bereich Immissionsschutz, Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplans vom 28.08.2018	
Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans als pdf-Datei wird nachgekommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA: _____ RAT: _____

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft. Es wird um spätere Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Datei gebeten.	
4. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 für den Bereich Immissionsschutz, Stellungnahme zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans vom 28.08.2018	
Die Darstellungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Darstellungen im FNP bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 02.09.2018	
Von dem Vorhaben werden forstliche Belange nicht betroffen. Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht vorgetragen. Bei der Durchsicht der gesendeten Unterlagen ist aufgefallen, dass bereits im alten Bebauungsplan von 1989 ein ca. 1800 m² großes Waldstück als Gewerbegebiet ausgewiesen wurde. Recherchen zur Folge wurde zum damaligen Zeitpunkt kein Ausgleich für diese Fläche geschaffen. Da der Bebauungsplan mittlerweile rechtskräftig ist, besteht aus juristischer Sicht keinerlei Verpflichtung nachträglich einen Ausgleich zu schaffen, beziehungsweise das Waldstück zu erhalten. Die Gemeinde Welver befindet sich allerdings in einer waldarmen Region (Waldanteil < 20%), in der auch kleinste Waldgebiete einen enormen ökologischen Wert aufweisen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Waldfläche als solche aufzunehmen und damit vor einer gewerblichen Nutzung zu	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgebracht werden. Der Empfehlung die im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 als GI-Fläche überplante kleine Waldfläche als solche festzusetzen wird nicht gefolgt. Das Grundstück befindet sich mit dem verbindlich festgesetzten Planungsrecht einer GI-Nutzung in Privateigentum. Die hier empfohlene Festsetzung dieses Grundstücks als Waldfläche würde Entschädigungsansprüche des Grundstückseigentümers auslösen. Zudem würde damit eine der wenigen Gewerbeflächenreserven (noch nicht gewerblich genutzte Grundstücke) im Gewerbegebiet Scheidingen aufgegeben, was das ohnehin geringe Gewerbeflächenangebot der Gemeinde Welver reduzieren würde. Zudem ist der ökologische Wert dieser kleinen, vollständig von Gewerbegrundstücken und Erschließungsstraßen umschlossenen Waldfläche (< 2.000 m²) aufgrund

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
schützen, beziehungsweise bei Nutzung einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen.	ihrer Insellage als gering anzusehen. Durch ihre Insellage und geringe Größe sind ihre Waldfunktionen eingeschränkt und es kann sich deshalb auf der Fläche auch kein Waldinnenklima entwickeln. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
6. Bezirksregierung Arnsberg, Allgemeine Landeskultur/Agrarstruktur und integrierte Landentwicklung, Stellungnahme vom 03.09.2018	
Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter Landentwicklung bestehen für die 34. Änderung des FNP sowie die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
7. Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg, Stellungnahme vom 30.08.2018	
Gegen die 34. Änderung des FNP sowie die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
8. Lippeverband, Stellungnahme vom 20.08.2018	
Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
9. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest, Stellungnahme vom 27.08.2018	
Bereits im Mai 2018 wurden die Landwirtschaftskammer als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit eingeschaltet bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Scheidingen. Die damaligen Planungen sprachen u. a. im Bereich Kompensationsmaßnahmen einen Ausgleich mit 80.000	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
Biotopwertpunkten an. Dieser Kompensationsausgleich sollte in den weiteren Planungen erläutert werden. In den nun vorliegenden öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 BauGB kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass durch die 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Scheidingen" eine positive Bilanz von ca. 4.000 Biotopwertpunkten erzielt werden kann. Dieses Ergebnis wird diesseits als positiv bewertet. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der nun ausgelegten 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbepark Scheidingen" bzw. der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.	ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
10. Gelsenwasser AG, Stellungnahme vom 06.09.2018	
Mit dem Schreiben but-ew-dz vom 14.05.2018 haben wir unsere Stellungnahme zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes abgegeben und haben Sie gebeten, die rot angelegte Schutzstreifenfläche (4 m) als mit Leitungsrechten belastete Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB (Baugesetzbuch) festzusetzen und den Schutzstreifenbereich von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten, auch dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. In der aktuellen Planung (Stand: 19.06.2018) wird unser Schutzstreifen mit den Flächen "öffentliche, private Grünflächen sowie Flächen für Versorgungsanlagen und die Umgrenzung von Flächen für den Erhalt sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" überplant Wir bitten um Änderung des Bebauungsplanes, so dass unser Schutzstreifen von o. g. Planungen freigestellt wird.	Der in der Stellungnahme vom 14.05.2018 vorgebrachten Anregung den Schutzstreifen der am östlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Wasserleitung der Gelsenwasser AG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festzusetzen wurde gefolgt. Der Schutzstreifen der Leitung liegt innerhalb des am östlichen Rand des Gewerbegebietes als private Grünfläche festgesetzten Grünstreifens sowie des als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzten bestehenden Regenrückhaltebeckens am südöstlichen Rand des Bebauungsplans, so dass die Nichtüberbaubarkeit des Schutzstreifens sichergestellt ist. Zudem wurde ein textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass innerhalb des dargestellten Schutzstreifens keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden dürfen. Damit wird den Belangen der Gelsenwasser AG im Bebauungsplan ausreichend Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund wird der hier vorgebrachten Anregung darüber hinaus innerhalb des Schutzstreifens die Festsetzungen von Grünflächen, Pflanzbindungen und Flächen für Versorgungsanlagen herauszunehmen nicht gefolgt. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
11. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 04.09.2018	
Durch die Änderung Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes im Parallelverfahren, werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
12. Stadt Hamm, Stadtplanungsamt, Stellungnahme vom 04.09.2018	
Durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbepark Scheidingen" werden die Belange der Stadt Hamm nicht berührt. Zu den beiden Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Hamm daher keine Anregungen vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssituation in Hamm im Anschlussbereich an die BAB 2 nicht unproblematisch ist. Es ist durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen darauf zu achten, dass sich die verkehrliche Situation für die Stadt Hamm nicht verschlechtert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Hamm keine Anregungen zu den beiden Bauleitplanverfahren vorbringt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans Nr. 5 "Gewerbepark Scheidingen" die Verkehrssituation für die Stadt Hamm verschlechtert, da sie lediglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Festsetzungen an die vorhandene Bestandssituation sowie an die aktuellen Anforderungen im Hinblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten der dort ansässigen Betriebe anpassen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
13. IHK Arnsberg, Stellungnahme vom 13.09.2018	
Gegenüber der oben genannten Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken. Wir begrüßen jedoch die Anpassung der Planung an die vorherrschende Bestandssituation, die unseren ansässigen Mitgliedsunternehmen mehr Planungssicherheit gibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
14. Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, Stellungnahme vom 18.09.2018	
Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:	
Gegen die 34. Änderung des FNP und die 5. Änderung des B-Planes Nr. 5 "Gewerbepark", OT Scheidingen bestehen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise vom Juni 2018 aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung, die in den überarbeiteten Begründungen des FNP und des B-Plans Nr. 5 aus August 2018 nicht berücksichtigt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Weitere Gutachten zur Beurteilung der immissionsrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Betriebe können ggf. im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren gefordert werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Der Empfehlung vom Juni 2018 aus der vorgezogenen Trägerbeteiligung für eine schalltechnische Untersuchung zur Vergabe von Lärmkontingenten wird nach wie vor nicht gefolgt. Die empfohlene Festsetzung einer Lärmkontingentierung auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung, mit dem Hinweis damit dem sog. „Windhundprinzip" entgegenzuwirken, erscheint vor dem Hintergrund, dass fast alle Grundstücke im Gewerbegebiet Scheidingen bereits gewerblich genutzt werden, hier nicht das geeignete Instrument zur Sicherstellung des Immissionsschutzes. Die im Gewerbegebiet bestehenden Gewerbebetriebe werden auf Grundlage von erteilten Genehmigungen betrieben und genießen auf dieser Grundlage ohnehin Bestandsschutz. Im Rahmen der erteilten Genehmigungen waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der umgebenden Nutzungen maßgeblich zu beachten. Bei Änderungen, Erweiterungen bestehender oder der Errichtung neuer Anlagen sind wiederum entsprechende Genehmigungen erforderlich, bei denen die jeweils relevanten gesetzlichen Regelwerke und Anforderungen (BauO NRW, BImSchG sowie relevante BImSchVO's, TA Lärm, TA Luft etc.) gelten und anzuwenden sind. Die Flächen im Gewerbegebiet Scheidingen werden bereits weitgehend durch Gewerbebetriebe genutzt. Planungsrechtliche Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 5 in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung, der die festgesetzten GI-Flächen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW aus dem Jahr 1982 gliedert. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung der im Gewerbegebiet Scheidingen bereits weitgehend gewerblich genutzten Grundstücke. Dies betrifft insbesondere die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Grundstücke, die bereits seit Jahren gewerblich genutzt werden. Die 5. Änderung passt damit die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 an die vorhandene

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Bestandssituation an. Dies beinhaltet auch die Anpassung der bisherigen Gliederung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen (nach dem Abstandserlass NRW 1982) auf Grundlage des aktuellen Abstandserlasses NRW 2007. Der Abstandserlass NRW enthält Leitlinien zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den (Normal-) Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Dem Abstandserlass NRW liegt also eine typisierende Betrachtung von Anlagen und ihrem Emissisonsverhalten zugrunde. Dabei ist die typisierende Zuordnung der Anlagen zu den jeweiligen Abstandsklassen im aktuellen Abstandserlasses NRW 2007 gegenüber dem alten Abstandserlass von 1982 im Grundsatz gleich geblieben. Allerdings ist die Liste der aufgeführten Anlagen im neuen Abstandserlass länger und differenzierter als im alten und für einzelne Anlagenarten haben sich die typischerweise ausreichenden Schutzabstände auch verändert. Durch die mit der Bebauungsplan-Änderung erfolgten Anpassung der Festsetzungen an den aktuellen Abstandserlass NRW 2007 sind im südlichen Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GE und GI 1) nach wie vor die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 200 m zum nächsten Wohngebiet ausreichend ist. Im mittleren Teil des Geltungsbereiches (Teilflächen GI 2) sind die Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 300 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht und im nördlichen Teil (Teilfläche GI 3) sind Anlagen zulässig, bei denen nach dem Abstandserlass ein Abstand von 500 m zum nächsten Wohngebiet ausreicht. Vor dem Hintergrund der typisierenden Betrachtung der Abstandsliste werden sowohl in den Teilflächen GE und GI 1 als auch in den Teilflächen GI 2 jeweils die Anlagen der nächst höheren Abstandsklasse als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen, die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Im Hinblick auf die mit den festgesetzten Abstandsklassen verbundenen Schutzabstände entspricht die aktualisierte Abstandsgliederung des Gewerbegebietes damit im Grundsatz der bisherigen und passt sie an die gegebene städtebauliche Situation an. Sie trägt damit dem vorbeugenden Immissionsschutz gegenüber schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Gewerbegebietes angemessen und ausreichend Rechnung.

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Der nordöstliche Ortsrand des Ortsteils Scheidingen hat eine Entfernung von 80 m zum südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Dort sind aber keine Gewerbe- und Industrieflächen sondern Grünflächen und ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Entfernung des nordöstlichen Ortsrandes von Scheidingen zu den nächstgelegenen Gewerbe- und Industrieflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 200 m, so dass mit den dort festgesetzten zulässigen Abstandsklassen ausreichende Schutzabstände der zulässigen Betriebsarten und Anlagen zu den Wohnnutzungen am nordöstlichen Siedlungsrand von Scheidingen eingehalten werden. Die südöstlich gelegene Hofstelle liegt in ca. 50 m Entfernung zur festgesetzten GE-Gebietsfläche am östlichen Rand des Bebauungsplans im Außenbereich und hat dementsprechend den immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus einer Mischgebietsnutzung. Bei Genehmigungen von Betrieben und Anlagen, deren Abstand weniger als 100 m zu dieser Hofstelle beträgt, ist in Anlehnung an Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses eine Einzelfallprüfung erforderlich. Da bei Mischgebietsnutzungen nach Pkt. 2.2.2.5 des Abstandserlasses für die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten, für die sich die Abstände aufgrund ihrer Lärmemissionen ergeben, die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden können, ist der Lärmschutz der Hofstelle gegenüber diesen Betriebsarten gewährleistet. Ggf. ist, wie in der Stellungnahme erwähnt, die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit bestimmter Betriebe im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, so dass der Immissionsschutz gegenüber der Hofstelle im Außenbereich grundsätzlich gewährleistet werden kann. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
Folgende Hinweise ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht: Im Umweltbericht fehlt im Kapitel 2 der Hinweis auf das LB C.4.11. Der dort etablierte Radweg ist auch unter 2.1.7 aufzunehmen. Eingriffsregelung: Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt unterscheidet sich wesentlich von der Darstellung im Umweltbericht zur Träger-beteiligung.	Die gegebenen Hinweise zur Ergänzung des Umweltberichtes werden berücksichtigt. Eingriffsregelung: Aufgrund der hier geäußerten Einwände in Bezug auf die Eingriffsregelung und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde die Eingriffsbewertung und -bilanzierung noch einmal überarbeitet. Dabei wurde als Ist-Zustand der Eingriffsbilanzierung die derzeit rechtskräftige 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

Inhalt der Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
Das Bauleitplanverfahren der 34. Änd. FNP b) 5. Änd. B-Plan 5 „Gewerbepark" bezieht sich auf die planerische Änderung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder als zulässig gelten. Dies trifft auf einen Bereich des B-Planes 5 „Gewerbepark" zu, da hier Eingriffe bereits vor der Planung zulässig waren. Die Eingriffsbilanzierung sollte sich daher nur auf die Flächen beschränken, auf denen durch diese Bebauungsplanänderung erstmalig eine bauliche Nutzung vorgesehen wird. Diese ist als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten und zu kompensieren. Dies war in der Trägerbeteiligung auch so vorgesehen. Nunmehr wurde im Umweltbericht eine Bewertung vorgelegt, die die zusätzliche planerische Ausweisung nicht berücksichtigt. Hier besteht die Notwendigkeit, den Kompensationsflächenbedarf zu ermitteln und entsprechend nachzuweisen. Die Einbeziehung der Umgestaltung Schattergraben / Errichtung RRB in die Bilanzierung führt zu einer doppelten Anrechnung. Die Ökologische Aufwertung durch die naturnahe Gestaltung des Schattergrabens ist im Januar 2012 als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff durch das Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet „Scheidingen" im Sinne von §15 Bundesnaturschutzgesetz angerechnet worden. Eine weitere Anrechnung dieser Maßnahme im Bauleitplanverfahren kann damit nicht erfolgen. Mit den Hinweisen zum Artenschutz ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.	„Gewerbepark" zugrunde gelegt. Das bereits bestehende Regenrückhaltebecken und der schon renaturierte Abschnitt des Schattergrabens, die Bestandteil des Plangebietes sind, wurden bei der Bilanzierung sowohl im Bestand als auch in der Planung berücksichtigt. Danach ergibt sich bei Umsetzung der Planung eine negative Bilanz von 74.385 Biotopwertpunkten. Die negative Bilanz wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Borgeln, Flur 6, Flurstück 4 ausgeglichen. Dort werden 2 ha Ackerfläche in eine artenreiche Mähwiese umgewandelt. Durch diese Maßnahme kann eine Aufwertung von 4 Punkten / m² erzielt werden und auf einer Fläche von 20.000 m² können somit insgesamt 80.000 Biotopwertpunkte generiert werden. Die planexterne Kompensationsmaßnahme wird Bestandteil des Bebauungsplans und auf dem o.g. Flurstück als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zum Artenschutz basieren auf der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Scheidingen" und entsprechen den dort in Kap. 5.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten. ABSTIMMUNGSERGEBNIS: GPNU: einstimmig HFA:_____ RAT:_____
Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-18/02-05	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 13.08.2019

Bürgermeister	15.08.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	14/08.19	Sachbearbeiter/in	13.08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	28.08.19	genehmigt einstimmig	10	–	–
HFA	7	oef	18.05.19				
Rat							

Zehnte Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite", Ortsteil Scheidingen, gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Rahmen der 10. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite" erfolgt die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Große Breite 7" (Gemarkung Scheidingen, Flur 7, Flurstück 204). Die überbaubare Grundstücksfläche wird in östliche Richtung erweitert. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 9,5 m. Da durch diese Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und mit der Planung eine Nachverdichtung beabsichtigt ist, kommt hier das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung. Zudem sind die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, so dass die Änderung im beschleunigten Verfahren erfolgen kann.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13a BauGB in der Zeit vom 24.06.2019 – 09.08.2019 durchgeführt. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen. Die eingegangene Stellungnahme des Kreises Soest ist als Anlage beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Siehe den beigefügten Einzelbeschluss zur Stellungnahme des Kreises Soest!

2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 10. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite", Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

T1

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Planung und Entwicklung
Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl
Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 123
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 08.08.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
61.26.12

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Große Breite", OT Scheidingen

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.06.2019, Ihr Zeichen: 61-26-18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Mit der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Große Breite" in Welver-Scheidingen wird die überbaubare Grundstücksfläche in östliche Richtung erweitert.
Ökologisch relevant ist, neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung, die geplante „Garteninanspruchnahme".

2. Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Das Vorhaben führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Vermeidung zu treffen, indem der Erhalt des vorhandenen randlichen Baumbestandes vorgesehen wird. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.

3. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG und nicht, wie in der Begründung Seite 5 irrtümlich geschrieben, im § 42 verankert.

südwestfalen ALLES ECHT!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

T 1 – Abwägung zu Stellungnahme des Kreises Soest vom 08.08.2019

1.

Die nach Aussage des Kreises Soest ökologisch relevante Bodenversiegelung durch die geplante „Garteninanspruchnahme" entspricht den Zielen des § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtung genutzt werden sollen. Die Erhöhung der Bebauungsdichte erfolgt hier ohne die Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken. Das Grundstück liegt im Kern der Ortslage und ist durch die bestehenden Wohngebäude und der damit einhergehenden anthropogenen Nutzung der Freiflächen geprägt.

2. *(landschaftsfachliche Hinweise)*

Die geplante Nutzung der Parzelle einhergehend mit der Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Ein gänzlicher Verzicht auf den Eingriff widerspricht den städtebaulichen Zielen und den Zielen nach § 1a BauGB (siehe unter 1.) im Siedlungsbereich der Ortslage Scheidingen.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein verkehrlich und versorgungstechnisch erschlossenes Grundstück im Kern der wohngenutzten Ortslage Scheidingen. Durch die Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Erschließungsstraße „Große Breite" ermöglicht. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erkennen. Ohnehin verbleibt es bei der Grundflächenzahl von 0,4, so dass tatsächlich eine Versiegelung erfolgt, die auch in ihrer Größe schon vor dieser Planänderung grundsätzlich zulässig gewesen wäre.

In der Begründung ist der Hinweis aufgenommen, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist für den Eingriff, der zu erwarten ist, ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich. In diesem Sinn werden auch keine Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Bepflanzungen, die hier im Rahmen der Gartengestaltung entstanden sind, getroffen. Solche Festsetzungen haben eine schlechte Nachhaltigkeitsprognose und sind nur schwerlich zu kontrollieren. So werden entsprechend einer früheren Empfehlung des Kreises Soest auch keine ökologischen Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken mehr festgesetzt, da sie eine ungünstige Realisierungswahrscheinlichkeit besitzen. Die Flächen werden langfristig im Rahmen der Gartengestaltung oft auch durch bauliche Nebenanlagen benutzt (Freisitz, Grillplatz, Geräteschuppen u.ä.).

T1

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden.
Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können.
Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planänderung zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt.
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich.
Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

J. Schmidt

Zu T 1 – Fortsetzung der Abwägung

3. *(Artenschutz)*

Die Begründung wird entsprechend des Hinweises auf den richtigen Paragrafen des Bundesnaturschutzgesetzes berichtigt.

Die weiteren Hinweise bzgl. der Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit und das Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen sind, werden beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
GPNU: einstimmig
HFA:
RAT:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/07-06	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 08.08.2019

Bürgermeister	15.8.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	8.08.19	Sachbearbeiter/in	08/08.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	28.08.19	einstimmig	9	–	1
HFA	8	oej	18.09.19				

Sechste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver
hier: Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Rahmen der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch" erfolgt die Änderung der textlichen Gestaltungsvorschrift im Zusammenhang mit der zulässigen Grundstückseinfriedung.

Der im Jahre 1978 rechtskräftig gewordene B-Plan Nr. 7a enthält u.a. bisher folgende Regelung:

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 m hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 eine Änderung dieser Festsetzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig.*

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde zwischenzeitlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Einige dieser Stellungnahmen, aber auch die in der Verwaltung eingegangenen Anrufe während der Öffentlichkeitsbeteiligung konzentrieren sich auf eine mit der Neuregelung verbundene neue Problematik. Nach der bisherigen Regelung waren grundsätzlich Zäune zulässig. Auch der diesem Änderungsverfahren zugrundeliegende Antrag hat sich aufgrund eines Bauantrages auf Errichtung einer Zaunanlage ergeben. Hier war die Errichtung einer 1,90 m hohen

Zaunanlage beabsichtigt. Der Kreis Soest hatte zwar eine Abweichung von der zulässigen Höhe von 1,0 m in Aussicht gestellt, aber der Antragsteller konnte aufgrund von Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht die notwendige Zustimmung des angrenzenden Grundstückseigentümers beibringen. Der Bauantrag wurde daraufhin zurückgezogen. Hierbei wurde zwischen dem Kreis Soest und dem Antragsteller besprochen, dass der Antrag nach Änderung des Bebauungsplanes erneut eingereicht wird.

Die vom Rat beschlossene Neuregelung lässt zukünftig aber nur Hecken und Naturgehölze zu. Die vom Antragsteller beabsichtigte Zaunanlage wäre demnach weiterhin nicht zulässig. Bisher war diese Zaunanlage aufgrund der Höhe nicht genehmigungsfähig, nun wäre die Höhe unproblematisch, unzulässig ist dann entsprechend der neuen Festsetzung der Zaun an sich.

Bezogen auf den gesamten Geltungsbereich handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Bisher sind Zäune grundsätzlich rechtmäßig aber oft in unrechtmäßiger Höhe entstanden. Es besteht insofern Einigkeit, dass die bisherige Höhenregelung nicht mehr zeitgemäß ist. Seitens der Eigentümer besteht vielfach das Bedürfnis, Ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. So sind im Laufe der Zeit Einfriedungen über das eigentlich zulässige Maß mit einer selbstverständlichen Akzeptanz im nachbarschaftlichen Einvernehmen entstanden.

Es ist grundsätzlich schwierig, in einem über Jahre gewachsenen Baugebiet mit über 100 Wohngrundstücken nachträglich bisher zulässige Vorhaben zukünftig für unzulässig zu erklären. Die nach alter Regelung entstandenen Anlagen besitzen Bestandschutz, so dass eine Zweiklassengesellschaft entsteht, die den örtlichen Wohnfrieden durchaus stören kann.

Analog der zuletzt beschlossenen Regelung im Zusammenhang mit den Steingärten im Vorgartenbereich ist es sinnvoller, nur für Neubaugebiete entsprechende Festsetzungen zu treffen, so dass für alle Bauherren die gleiche Ausgangslage besteht. Für „gewachsene" Baugebiete kann zumindest durch die Erörterung der Problematik eine gewisse „ökologische" Sensibilisierung erreicht werden.

Im Zusammenhang mit einer wünschenswerten Einfriedung der Grundstücke durch Hecken und heimische Sträucher könnte in bestehenden Baugebieten eine entsprechende Empfehlung formuliert werden, ohne dies als „gesetzliche" Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hierbei wird der Empfehlung des Kreises Soest gefolgt und der Begriff „Naturgehölze" durch „heimische Sträucher" ersetzt. Die vom Kreis Soest zur Verfügung gestellte Liste heimischer Sträucher kann dann beigefügt werden.

Im Zuge der erstmaligen Beratung wurde seinerzeit verwaltungsseitig vorgeschlagen, hier auf gestalterische Vorgaben hinsichtlich der Einfriedungen ganz zu verzichten, so dass letztendlich die Regelungen der Landesbauordnung NRW greifen. Danach sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen ohne Baugenehmigung zulässig. Der Gesetzgeber verdeutlicht damit, dass mit Anlagen, die bis zu 2,0 m über der Geländeoberfläche hinausragen, nach heutigen Gesichtspunkten keine erheblichen negativen Auswirkungen verbunden sind.

Die zuvor geschilderte Sachlage und das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sind Veranlassung, verwaltungsseitig eine Modifikation des Inhalts zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 7a vorzuschlagen. Dementsprechend ist der nachfolgende Beschlussvorschlag einschließlich der einzelnen Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen formuliert. Sofern dieser Verfahrensweise zugestimmt wird, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung auf der geänderten Grundlage erneut durchzuführen

Beschlussvorschlag:

1.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt die Modifizierung des Inhalts zur 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch".

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften
- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

werden ersatzlos gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. „In den Wulferten/ Im Bruch".

Im Bebauungsplan ist als Hinweis/ Empfehlung folgende Formulierung aufzunehmen:

> *Entsprechend der Bestimmungen der Landesbauordnung NRW sind Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu 2 m genehmigungsfrei. Bei der Einfriedung der Grundstücke sind zur Förderung einer naturnahen und ökologisch strukturreichen Vorgarten- und Gartengestaltung bevorzugt Hecken und heimische Sträucher zu verwenden. Eine Liste heimischer Sträucher ist der Begründung als Anhang beigefügt.*

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu überarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB erneut durchzuführen.

2.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

Beratung im GPNU am 28.08.2019:

Im Zuge der Beratung des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens besteht die einhellige Meinung, an dem inhaltlichen Beschluss des Rates vom 14.11.2018 festzuhalten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Soest und zur Präzisierung der beabsichtigten neuen Regelung wird die textliche Gestaltungsvorschrift im Zusammenhang mit der zulässigen Grundstückseinfriedung im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 7a wie folgt gefasst:

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzer zulässig.*

Mauern, Stahlgitterzäune, Maschendrahtzäune und ähnliche Materialien sind demnach zukünftig aus ökologischen Gründen nicht mehr zulässig.

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beauftragt die Verwaltung bei einer Enthaltung einstimmig, entsprechend der textlichen Gestaltungsvorschrift
- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzer zulässig*

die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Verfahrensweise als Beschlussvorschlag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 18.09.2019:

Entsprechend der Beschlussfassung des GPNU vom 28.08.2019 wurden verwaltungsseitig entsprechende Einzelbeschlüsse als Abwägung zu den während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet. Diese sind als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1.
Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Gr sse, Dirk

Von:
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2019 14:46
An: Grosse, Dirk
Betreff: Änderung Bebauungsplan Nr. 7a

P1

Gemeinde Walw...
Eing.: 29. Mai 2019

Sehr geherter Herr Große,

wie sie im Anschreiben bereits richtig erwähnen sind einige Punkte(Einschränkungen) bzgl. der Grundstückseinfriedungen bei vielen Eigentümern mittlerweile auf wenig Akzeptanz gestoßen.
Teils ist zwischen den Terrassen, Sitzgelegenheiten und Zugängen zu den hinteren Kellereingängen etc. nur wenig Platz, sodass hier ein Zaun als Sicht- und Windschutz erstellt wurde. Natürlich in Absprache mit dem Nachbarn.
Bei der neuen Fassung sollte man aber auch die über Jahre gewachsene Realität der Einfriedungen berücksichtigen, die auch Zäune (mit den Nachbarn abgesprochen) beinhaltete.
Auch sollte es möglich sein, die bereits jahrelang gewachsene und geguldeten Einfriedungen in ihrem Zustand zu belassen.

P 1 – Stellungnahme vom 29.05.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und belegt die Notwendigkeit, insbesondere die zukünftig zulässige Höhe der Einfriedungen neu zu regeln. Die Entwicklung im Laufe der Zeit in dem Baugebiet hat gezeigt, dass seitens der Grundstückseigentümer vielfach das Bedürfnis besteht, ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. Dies belegt auch eine oberflächliche Betrachtung. Es sind eine Vielzahl von Einfriedungen entstanden, die nicht den ursprünglichen Festsetzungen entsprechen. Diese Einfriedungen sind mit einer gewissen Akzeptanz entstanden, die belegt, dass eine Beschränkung der Einfriedung auf maximal 1,00 m Höhe nicht mehr zeitgemäß ist. Einfriedungen haben den Zweck, Grundstücke ganz oder teilweise von Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken abzuschirmen, um Witterungs- oder Immissionseinflüsse (Wind, Lärm, Straßenschmutz) abzuwehren oder das Grundstück gegen unbefugtes Betreten oder Einsichtnahme zu schützen. Insbesondere unerwünschte Einblicke in den Wohnbereich kann eine Beeinträchtigung des Wohnfriedens bewirken. Die ursprünglich getroffenen Vorgaben sind offensichtlich nicht geeignet, diese schützende Funktion zu erfüllen. Insofern erfolgt eine Änderung der gestalterischen Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a.

Die Errichtung von Zäunen ist neben Hecken und heimischen Sträuchern weiterhin möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Zäune im Sinne einer möglichst naturnahen Gestaltung zukünftig nur aus Naturhölzer bestehen dürfen. Die Berücksichtigung von Hecken und heimischen Sträuchern soll zudem eine ökologisch strukturreiche Vorgarten- und Gartengestaltung im Bereich der Grundstückseinfriedung fördern. Die auf der Grundlage der bisherigen Festsetzung entstandenen Grundstückseinfriedungen genießen Bestandsschutz.

Abstimmungsergebnis:

HFA: ____________

RAT: ____________

Grosse, Dirk

Gemeinde Welver
Eing.: 03. Juni 2019

Von:
Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 11:26
An: Grosse, Dirk
Betreff: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a gem. § 13 Baugesetzbuch

P2

Sehr geehrter Herr Große,

aufgrund Ihres Schreibens vom 28.05.2019 gebe ich hiermit meine Stellungnahme zur geplanten Neuregelung der Gestaltungsvorschrift ab.

"Als Einfriedung sind maximal 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig."

Die Einfriedung mit bis zu 2 m hohen Hecken und Naturgehölzen geht meiner Ansicht nach von der Utopie aus, die Hausbesitzer im Rahmen der Gemeinde Welver zu grünen Aktivisten zu erziehen. Vernünftige Argumente können nicht
vermittelt werden, also muss man die dummen Bürger dazu zwingen. Hat man hierbei einen Gedanken daran verschwendet das die Menschen älter werden, die Hecken und Gehölze geschnitten werden müssen. Das Schnittgut muss
entsorgt werden. Bietet die Gemeinde die Abholung des Schnittgutes unentgeltlich an um auch Ihren Beitrag zu leisten. Mit fast 70 Lebensjahren fällt es mir schwer jedes Jahr mindestens 2x die Hecken und Naturgehölze zu schneiden.
Bietet auch hier die Gemeinde Unterstützung an und leistet auch hier ihren Beitrag? Oder ist es alles einfach zu beschließen und alles Weitere den Eigentümern zu überlassen?

Wie Sie aus meiner Stellungnahme ersehen können bin ich gegen diese Änderung. Ich stehe vernünftigen, sachlichen Diskussionen jederzeit offen gegenüber.

P 2 – Stellungnahme vom 03.06.2019

Die Stellungnahme wird so interpretiert, dass die zukünftig zulässige Höhe der Einfriedungen von max. 2,0 m nicht kritisch gesehen wird. Ansatz der Einwendung ist vielmehr die Regelung hinsichtlich der Errichtung von Hecken und heimischen Sträuchern. Hierzu ist auszuführen, dass der Bebauungsplan Nr. 7a im Jahre 1978 rechtkräftig wurde. Die Festlegung der Gestaltungsvorschriften erfolgte auf der Grundlage der damaligen ortsgestalterischen Aspekte. Eine Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte erfolgte zu jener Zeit nicht.

Im Zuge des allgegenwärtigen Themas „Bienensterben" und „Rückgang der Vögel und Insekten" hat die naturnahe und ökologisch strukturreiche Gartengestaltung gegenüber früher einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen. Auch die Erwärmung der Städte rückt immer mehr in den Fokus. Innerstädtisch ist viel Beton, Asphalt und Stein vorzufinden, die sich schnell aufheizen und die Hitze speichern. Die Grün- und Wasserflächen werden weniger bzw. versiegelt. Gerade diese unversiegelten Freiflächen dienen zur Regulierung der aufgestauten Hitze. Insofern sollen im konkreten Fall zukünftig bevorzugt Hecken und heimische Sträucher für eine Grundstückseinfriedung verwendet werden.

Dass viele Hausbesitzer – auch altersbedingt - im Rahmen der Gartengestaltung eine pflegeleichte Alternative zum aufwendig gestalteten „grünen Garten" wählen, ist offenkundig. Insofern ist die Errichtung von „pflegeleichten" Zäunen aus Naturholz weiterhin zulässig. Somit wird auch die mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppe berücksichtigt, ohne die ökologischen Aspekte bei der zukünftigen Regelung der Gestaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Grundstückseinfriedung unberücksichtigt zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

HFA: _____

RAT: _____

Grosse, Dirk

Von:
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2019 16:44
An: Grosse, Dirk
Betreff: Sechste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a - Änderung der Gestaltungsvorschriften-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Folgenden möchte ich mich zu der Änderung des Bebauungsplanes - Änderung der Gestaltungsvorschriften - äußern.
Die Straße "Zur grünen Aue" hat ein großes Verkehrsaufkommen. Ein großer Teil der Bewohner des Baugebietes benutzt diese Stroße. Zusätzlich erreichen fast alle Bewohner des gegenüberliegenden Baugebietes ihre Grundstücke nur über diese Straße.

Eine Einfriedeung der Grundstücke mit lediglich Hecken oder Naturgehölzen verhindert nicht, das Kleinkinder auf die Straße laufen. Eine Einzäunung der Grundstücke zur Straße hin ist für Familien mit Kleinkindern die sicherste Möglichkeit Ihre Kinder von der Straße fernzuhalten. Hecken brauchen auch eine lange Zeit bis sie dicht werden und nicht jeder möchte sein Grundstück mit einer Hecke einfrieden.

Durch die Verkehrsberuhigung (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) sowie auf den ausgewiesenen Parkplätzen stehende Autos ist die Straße streckenweise schlecht einsehbar. Dadurch sind Kinder und auch Hunde, die plötzlich auf die Straße laufen, spät zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

P 3 – Stellungnahme vom 19.06.2019

Die Straße „Zur Grünen Aue" dient als Wohnsammelstraße und hat dementsprechend das übliche Verkehrsaufkommen. Der Bereich ist auf 30 km/ h geschwindigkeitsreduziert. Durch die Straßenführung einhergehend mit Parkflächen und Straßenbegleitgrün soll eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erreicht werden.

Die angesprochene Problematik für Familien mit Kindern hinsichtlich langsam wachsender Einfriedungen kann durch die Verwendung von zulässigen Zäunen aus Naturholz gelöst werden.

Abstimmungsergebnis:

HFA: _____

RAT: _____

P4

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Am Markt 4

59514 Welver

Welver, 20.06.2019

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a (Stellungnahme)
Ihr Schreiben vom 28.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahr 2014 habe ich einen Stabmattenzaun (1,50m Höhe), aus Metall, zur Grundstücksabgrenzung, installiert. Dieser Zaun ist insektenfreundlich gestaltet aber auch bewusst offen und einsehbar, um ungestörten Zugang des Grundstückes durch Unbefugte zu verhindern.
Daher habe ich absichtlich keine hohen Hecken oder Holzbarrikaden verwendet.

Ich bin im Besitz eines großen Hundes und auch deswegen ist eine Absicherung des Grundstückes durch diesen Zaun notwendig.

Des Weiteren habe ich diese Art Zaun gewählt, da er keinerlei Pflege durch umweltbelastende Farben, Lacke oder Lasuren benötigt.

Erwähnen möchte ich noch, dass von der Gemeinde Welver, seiner Zeit 2 Beete vor unserem Grundstück angelegt wurden, welche seit Jahrzehnten von mir und meiner Familie gesäubert und gepflegt werden, obwohl dies die Aufgabe der Gemeinde Welver ist !

Mit freundlichen Grüßen

P 4 – Stellungnahme vom 20.06.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die auf der Grundlage der bisherigen Festsetzung entstandenen Grundstückseinfriedungen genießen Bestandsschutz. Neben den langsam wachsenden Hecken und heimischen Sträuchern besteht zukünftig die Möglichkeit, Zäune aus Naturhölzern zu verwenden. Insbesondere Hundebesitzer können so kurzfristig die für sie notwendige Höhe der Einfriedung realisieren.

Abstimmungsergebnis:

HFA: _____

RAT: _____

P5

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund des mir vorliegenden Schreibens der Gemeinde Welver über die Änderung
Der Bebaungsplans, möchte ich mich dazu äußern und mein geplantes vorhaben darstellen.
ich bin der Besitzer des Grundstücks , In Den Wulferten
Mit der Grundstückseinfriedung zur Öffentlichen Straße mit Hecken und Naturgehölze, bin
ich nicht begeistert davon. Da im meinem Fall , man von der Straße aus auf mein Kompletten
Garten einsehen kann einschließlich der Terrasse.
Mein Wunsch und vorhaben war, eine Einfriedung zur Straße hin, aus Gabionen und
Doppelstabmattenzaun die davor bepflanzt worden wären zu stellen. Ein Beispielbild
habe ich beigefügt.
Das vorhaben wollte ich nur aus zwei für mich wichtigen Gründen machen,
zum ersten; zu Wahrung meiner Privatsphäre durch unerwünschte Einblicke von der öffentlichen
Straße auf den Garten und Terrassenbereich.
und zum zweiten; gegen unbefugtes Betreten meines Grundstücks ein wenig mehr schützen.
Eine Natürliche Hecke wäre mir lieber aber die bräuchte einige Jahre bis sie die Gewünschte höhe
und dichte erreicht. Da es mir wichtig wäre einen sofortigen Sichtschutz wegen der Privatsphäre zu
haben, kommt diese Option für mich nicht in frage. Leider habe ich schon den größten Teil des Zauns
mir angeschafft und durch die Änderung der Gestaltungsvorschriften sind mir die Hände gebunden.

Mit freundlichem Gruß

P 5 – Stellungnahme vom 02.07.2019

Anmerkung vorab: Das in der Stellungnahme beschriebene Beispielbild hat dem Schreiben nicht beigelegen; ist aber auch für das weitere Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

Die Errichtung von Mauern und Gabionen war schon unter Berücksichtigung der bisherigen Gestaltungsvorschrift unzulässig und soll aus ökologischen Gründen auch zukünftig nicht zugelassen werden. Die auf der Grundlage der bis dato entstandenen Grundstückseinfriedungen genießen Bestandsschutz.

Gerade die zukünftig zulässige Höhe von max. 2,0 m kommt dem Einwender entgegen und dient dazu, die Grundstücke ganz oder teilweise von Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken abzuschirmen und gegen unbefugtes Betreten oder vor unerwünschte Einblicke zu schützen. Die bisherige Regelung (max. 1,0 m Höhe) konnte diese Funktion nicht erfüllen.

Sofern seitens der Grundstückseigentümer das Bedürfnis oder die Notwendigkeit besteht, eine sofortige Abschirmung durch eine höhere Einfriedung zu errichten, können Zäune aus Naturhölzer verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

HFA: _____

RAT: _____

T1

KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 02. Juli 2019

Planung und Entwicklung
Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl
Name Herr Schmidt
Durchwahl 02921 30-3857
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 123
E-Mail julian.schmidt@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 27.06.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen
61.26.12

6. vereinfachte Änderung des Bebauungplanes Nr. 7a "In den Wulferten/Im Bruch", Zentralort Welver gemäß § 13 BauGB

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.05.2019, Ihr Zeichen: 61-26-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Mit der geplanten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/Im Bruch", Zentralort Welver werden innerhalb des Geltungsbereichs als Grundstückseinfriedung auch maximal 2,00 m hohe Hecken und Naturgehölze ermöglicht.

Gegen diese Änderung bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken.

Der Begriff „Naturgehölze" sollte allerdings durch „heimische Sträucher" ersetzt werden. Eine Liste diesbezüglich ist im Anhang beigefügt.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Südwestfalen
ALLES DRIN!

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

T 1 – Kreis Soest, Stellungnahme vom 27.06.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Bedenken werden nicht vorgetragen.

Im weiteren Verfahren wird der Anregung gefolgt und der Begriff „Naturgehölze" durch „heimische Sträucher" ersetzt. Die zur Verfügung gestellte Liste heimischer Sträucher wird als Anhang zur Bebauungsplanbegründung genommen.

Die Begründung enthält zudem bereits artenschutzrechtliche Ausführungen.

Abstimmungsergebnis:

HFA: _____

RAT: _____

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Schmidt

T1

Anhang – Liste heimischer Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rot- Schwarzerle	Alnus glutinosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn (eingriffliger)	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rotbuche	Fagus silvatica
Esche	Fraxinus exelsior
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wildapfel	Malus communis
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Wildbirne	Pyrus communis
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Weißweide	Salix alba
Ohrweide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldulme	Ulmus campestris
Bergulme	Ulmus glabra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

Sechsten vereinfachten Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch"

gemäß § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes
2. Inhalt der Änderung
3. Anlass der Änderung
4. Erschließung
5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen
6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
7. Altlasten
8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Die Sechste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver, erstreckt sich auf das gesamte Bebauungsplangebiet. Betroffen sind die Grundstücke der Straßen

In den Wulferten	= alle Hausnummern
Im Bruch	= alle Hausnummern außer Nr. 4, 4a, 6 und 8
Erlenstraße	= ab Hausnummer 45 bis 53
Zur Grünen Aue	= östl. Bereich der geraden Hausnummern von Nr. 2a bis 36

2. Inhalt der Änderung:

Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1978 enthält die textliche Festsetzung:

- *Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 m hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.*
- *Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.*

Diese gestalterischen Festsetzungen werden zugunsten folgender Formulierung geändert:

- *Als Einfriedung sind max. 2,00 m hohe Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzer zulässig.*

Weitere Änderungen erfolgen nicht.

3. Anlass der Änderung/ Funktion, Art und Weise der Einfriedung

Der Bebauungsplan Nr. 7a wurde im Jahre 1978 aufgestellt. Bei der Aufstellung wurden neben den Regelungen zur baulichen Nutzung und der Erschließung der Grundstücke auch Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Auf der Grundlage der damaligen ortsgestalterischen Aspekte wurden insbesondere die Art und die Höhe der zulässigen Einfriedungen geregelt.

Die Entwicklung im Laufe der Zeit in den Baugebieten hat gezeigt, dass seitens der Grundstückseigentümer vielfach das Bedürfnis besteht, ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. Dies belegt auch eine oberflächliche Betrachtung der Bau-

gebiete. Es sind eine Vielzahl von Einfriedungen entstanden, die nicht den ursprünglichen Festsetzungen entsprechen.

Diese Einfriedungen sind mit einer gewissen Akzeptanz entstanden, die belegt, dass eine Beschränkung der Einfriedung auf maximal 1,00 m Höhe nicht mehr zeitgemäß ist.
Einfriedungen haben den Zweck, Grundstücke ganz oder teilweise von Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken abzuschirmen, um Witterungs- oder Immissionseinflüsse (Wind, Lärm, Straßenschmutz) abzuwehren oder das Grundstück gegen unbefugtes Betreten oder Einsichtnahme zu schützen. Insbesondere unerwünschte Einblicke in den Wohnbereich kann eine Beeinträchtigung des Wohnfriedens bewirken.
Die ursprünglich getroffenen Vorgaben sind offensichtlich nicht geeignet, diese schützende Funktion zu erfüllen. Insofern erfolgt eine Änderung der gestalterischen Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a.

Festlegung der Höhe

Von einer geschlossenen und entsprechend hohen Einfriedung kann eine Wirkung wie von Gebäuden ausgehen, die mit einer erdrückenden Wahrnehmung verbunden sein kann. Zudem kann die Tagesbeleuchtung von Grundstücksteilen negativ beeinträchtigt werden. Die bisherige Gesetzeslage und Rechtsprechung geht von akzeptablen und somit als geringfügig anzusehenden Beeinträchtigungen aus, solange eine Höhe von 2,0 m nicht überschritten wird.
Dies spiegelt sich auch in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wieder, wonach Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m keiner Baugenehmigung bedürfen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass von Anlagen, die weniger als 2,0 m über der Geländeoberfläche hinausragen, keine erheblichen negativen Auswirkungen ausgehen.
Der Rat der Gemeinde Welver hat daher aufgrund eines Antrages beschlossen, die Art und die Höhe der zulässigen Einfriedungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7a neu festzusetzen. Hinsichtlich der Art sind nur Hecken, heimische Sträucher und Zäune aus Naturhölzern zulässig, um so eine möglichst naturnahe und ökologisch strukturreiche Vorgarten- und Gartengestaltung zu fördern. Mauern und ähnliche Materialien waren schon unter Berücksichtigung der bisherigen Gestaltungsvorschrift unzulässig und sollen aus ökologischen Gründen auch zukünftig nicht zugelassen werden. Zukünftig sind auch Stahlgitterzäune unzulässig. Die auf der Grundlage der bisherigen Festsetzung entstandenen Grundstückseinfriedungen genießen Bestandsschutz. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

4. Erschließung

Es werden gestalterische Festsetzungen neu geregelt, die Erschließung der Grundstücke bleibt unberührt. Sie erfolgt über die vorhandenen Straßen In den Wulferten, Im Bruch, Zur Grünen Aue und Erlenstraße.

5. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung sind zu bewerten und zu kompensieren. Die Versiegelung von Freiflächen durch zukünftige Bebauungen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden gestalterische Festsetzungen zur Einfriedung der privaten Grundstücke neu geregelt. Die bisher zulässige Grundflächenzahl von 0,4 und somit auch die Zulässigkeit von baulichen Anlagen bleibt unverändert. Durch diese Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Versiegelung von Freiflächen begründet, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

6. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV „Welver" steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation (vorhandenen Bebauung) und der derzeitigen Nutzung der unbebauten Freiflächen auf den Grundstücken ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbe-

stände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Sofern es im Zuge der Realisierung / Änderung von Einfriedungen zur Beseitigung von Gehölzen kommt, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Gehölzrückschnitte durchgeführt werden dürfen. Daher ist das Fällen außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen mit der Empfehlung, entsprechenden Ersatz zu erbringen.

7. Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B.

Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.

Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel: 02921 - 353 102).

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.

Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Zentralort Welver
Geltungsbereich
6. vereinf. Ändeung
des Bebauungsplanes Nr. 7a
"In den Wulferten/ Im Bruch"
In den Wulferten
Im Bruch
Erlenstraße
Zur Gülden Aue
Zur Grünen
Hermann-Löns-Straße

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 3 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 25.07.2019

Bürgermeister	[signature] 15.08.19	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	[signature] 25/07.19	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	26.06.2019	[illegible]			
GPNU	9	oef	28.08.2019	mit Mehrheit	6	4	–
HFA	9	oef	18.09.19				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 04.04.2019

hier: Wegeausbau im Zusammenhang mit der Bebauung auf dem Gelände Hagedorn

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 04.04..2019 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Zum Sachverhalt:
Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Erschließungsvertrag zur Realisierung des B-Planes Nr. 29 „Luisenstraße" ehem. Gärtnerei Hagedorn verabschiedet. Hierbei ist die erstmalige Herstellung eines Fußweges vereinbart. Die Fläche ist im beigefügten Plan gelb schraffiert und ca. 430 m2 groß. Die beantragte Fläche der Petentin befindet sich in westlicher Richtung und ist grau hinterlegt. Das Teilstück ist bereits asphaltiert. Die in südlicher Richtung dargestellten Flächen zur Gehweganlage schließen zur Birkenstraße auf. Diese öffentlichen Flächen sind lediglich mit einer Raseneinsaat versehen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Antrag in den zuständigen Fachausschuss (GPNU) und beauftragt die Verwaltung, für die weitere Beratung eine Kostenermittlung für die Herstellung der Gehweganlage durchzuführen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Verwaltung beauftragt, für den beantragten Ausbau der Gehwegflächen eine Kostenermittlung durchzuführen.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf insgesamt 82.652,64 €. Die Maßnahme ist dabei in 2 Bauabschnitte eingeteilt. Siehe hierzu Lageplan auf Seite 5. In diesen Kosten ist eine Beleuchtungsanlage mit rd. 10.500,- € eingerechnet.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausbau des Fußweges um keine Erschließungsanlage im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetzes NRW handelt und somit keine Beitragspflicht der Anlieger entsteht.

Zusätzlicher Hinweis:
Die Maßnahme komplettiert die verabschiedete Gehweganlage in der „Erlenstraße/Luisenstraße" und zusätzlich die durch den Erschließungsträger durchzuführende Maßnahme im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 29 „Luisenstraße / Alte Gärtnerei".

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat, im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2020, Mittel in Höhe von 85.000,- € für die Durchführung der Maßnahme bereit zu stellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung, nach Genehmigung des Haushaltes 2020, mit der Maßnahmendurchführung beauftragt.

Beratung im GPNU am 28.08.2019:

AM Holuscha und AM Philipper sehen die Notwendigkeit des östlichen Wegeabschnittes als Verbindung zur Birkenstraße nicht und beantragen, diesen Teil des Fußweges nicht zu realisieren.

AM Rohe beantragt zum vorliegenden Beschlussvorschlag eine ergänzende Formulierung; der Ausschuss fasst demnach folgenden

Beschluss:
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

im Zuge der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 85.000,- € im Maßnahmenprogramm für die Durchführung bereit zu stellen. Gleichzeitig wird die Verwaltung, nach Genehmigung des Haushaltes 2020, mit der Maßnahmendurchführung beauftragt.

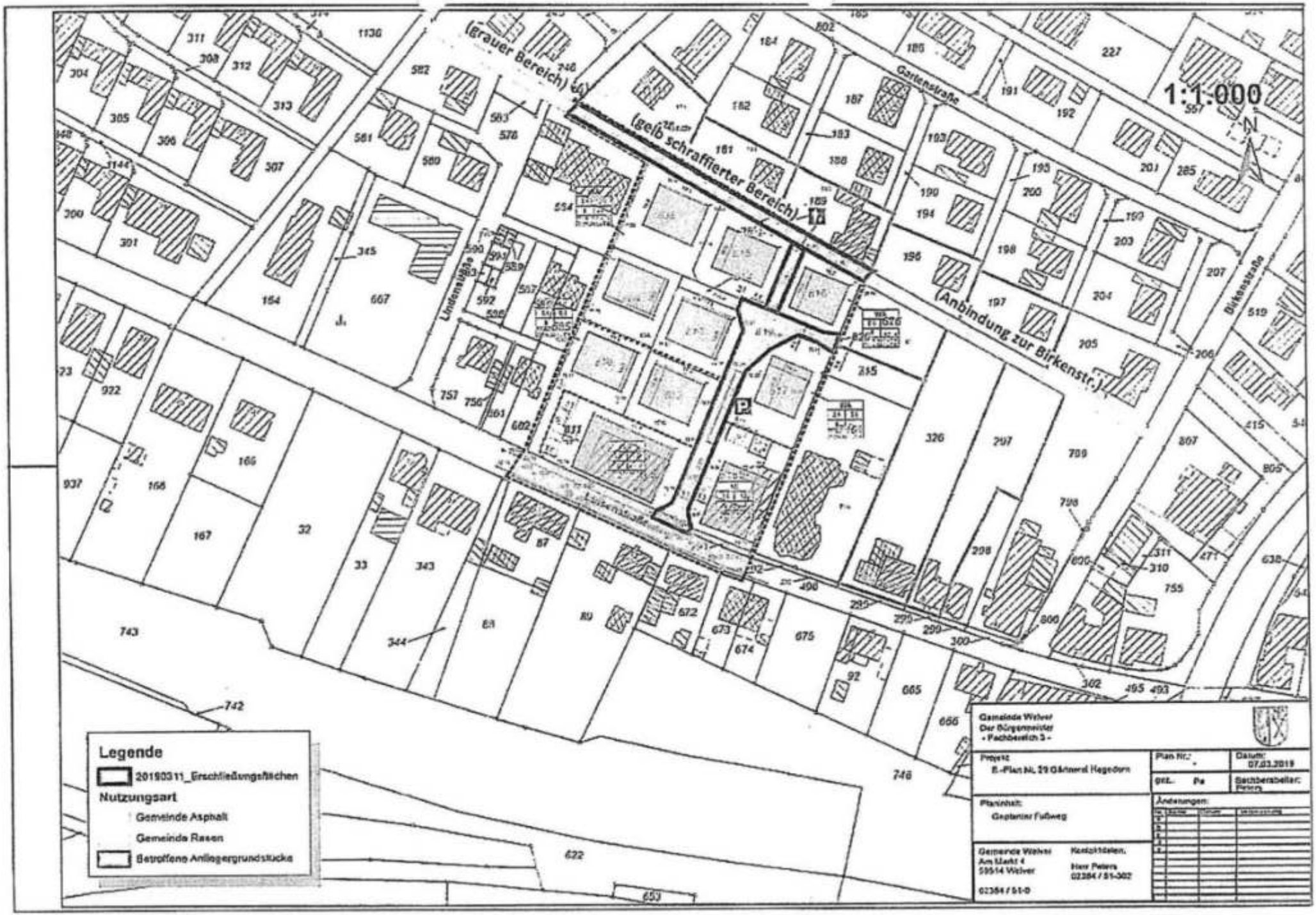
1:1.000
N
(Grauer Bereich)
(gelb schraffierter Bereich)
Gartenstraße
Lindenallee
Birkenstraße
(Anbindung zur Birkenstr.)
Legende
20190311_Erschließungsflächen
Nutzungsart
Gemeinde Asphalt
Gemeinde Rasen
Betroffene Anliegergrundstücke
Gemeinde Wölfer
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -
Projekt
B.-Plan Nr. 29 Gärtnerei Hagedorn
Plan Nr.:
Datum:
07.03.2019
gez. Pe
Sachbearbeiter:
Peters
Planinhalt:
Geplanter Fußweg
Änderungen:
Gemeinde Wölfer
Am Markt 4
59514 Wölfer
02384 / 51-0
Kontaktdaten:
Herr Peters
02384 / 51-302

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 26.06.2019

Bürgermeister	Schu 27.06.19	Allg. Vertreter	27.06.19
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	Co 27/6 19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	15	oef	10.07.2019				
GPNU	11	oef	28.08.2019	abgelehnt	5	5	–
HFA	10	oef	18.09.19				

Betr.: Biologische Vielfalt in den Kommunen
hier: Die Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei.

Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 21.06.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.07.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 21.06.2019 –

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beitritt der Gemeinde Welver zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V..

Beratung im Rat am 10.07.2019:

RM Korn erläutert den Antrag der FDP-Fraktion.
Da noch Klärungsbedarf hinsichtlich des Vereinszwecks, des Satzungsinhaltes etc. besteht, wird die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt am 28.08.2019 verwiesen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.08.2019:

Im Kreis Soest haben bereits die Gemeinde Bad Sassendorf und die Stadt Lippstadt die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet und sind dem „Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt" e.V. beigetreten.

Da noch weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich des Vereinszwecks, des Satzungsinhaltes etc. besteht, wird eine Ausfertigung der Satzung des Vereins vom 01.02.2012, zuletzt am 01.10.2014 geändert, als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Für weitere Auskünfte steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des GPNU vom 28.08.2019:

Der Antrag der FDP-Fraktion - *Der Rat beschließt den Beitritt der Gemeinde Welver zum „Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V."* - wird bei

5 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen

abgelehnt.

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welver
monika.korn@online.de

Freie Demokraten FDP

Welver, 21. Juni 2019

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. Juni 2019

Sitzung des Rates
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
Hier: Biologische Vielfalt in den Kommunen
Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen vor Ort kommt den Kommunen beim Schutz der biologischen Vielfalt eine herausragende Rolle zu, welche sich zunehmend auch in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung niederschlägt.
Einige Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden bereits in der Gemeinde Welver umgesetzt.
Diese Herausforderungen erfordern von den Kommunen neue innovative Wege bei der Aufgabenplanung, mehr Effizienz bei der Umsetzung sowie eine auf die Akzeptanz betroffenen Personengruppen abzielende Kommunikation.
Die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuzeigen, was jeder Einzelne beispielsweise bei der Gartengestaltung umsetzen kann.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" wird die Kommunen bei den genannten Herausforderungen unterstützen.
Das Bündnis wird dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen und die dabei gesammelten Erfahrungen entsprechend aufgearbeitet und allen Kommunen zugänglich gemacht werden.
Durch Workshops werden Verwaltungsmitarbeiterinnen- u. mitarbeiter geschult und durch die gemeinsame inhaltliche Arbeit wertvolle Kontakte zu anderen Kommunen geknüpft.

Als eingetragenen Verein kann das Bündnis zudem Fördermittel beantragen und Projekte im Sinne der Kommunen durchführen.
Mehr als 350 Kommunen haben mittlerweile die Deklaration „Biologische Vielfalt in den Kommunen" unterzeichnet. Diese Kommunen haben sich damit bereit erklärt, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung verstärkt zu berücksichtigen.

Mit der Deklaration sprechen sich die Unterzeichnerkommunen dafür aus, konkrete Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Damit reagieren sie auf den voranschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt.
In Deutschland werden über 70 Prozent aller Lebensräume als bedroht eingestuft. Bereits 1992 hat Deutschland das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten.
Das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen.
Es stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz der Biodiversität in den Blickpunkt.

Gerade grüne Kommunen sind beim Erhalt von Lebensräumen, der Abfallentsorgung und intelligenten Bauleitplanung gefordert den Verlust der Arten zu stoppen. Grünflächen unserer Gemeinde könnten durch geeignete Planung und zielorientiertes Handeln wahre „Naturparadiese" sein.
Politik und Verwaltung haben in vielfältiger Weise große Einflussmöglichkeiten auf den Schutz unserer Natur.

Angesichts der enormen Herausforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche auch von der Gemeinde Welver zu bewältigen sind, ist die FDP Fraktion der Meinung, dass der Beitritt des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt" einen erheblichen Mehrwert für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Welver bedeuten würde.

Mit freundlichen Grüßen

U. Dorn

FDP Fraktionsvorsitzende

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kommunen für biologische Vielfalt e.V." und wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
   - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Landkreise zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in den Bereichen Freiraumschutz im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, Arten- und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung, Bewusstseinsbildung und Kooperation,
   - die Förderung des fachlichen Austausches zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen,
   - das Verfassen gemeinsamer Positionen,
   - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und
   - die Initiierung gemeinsamer Gutachten, Untersuchungen, Projekte etc.

   zu den oben genannten Themen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen", eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben.
2. Andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern an, erfolgt die Einberufung spätestens zwei Jahre nach der letzten Neuwahl i. S. d. § 9 Nr. 3. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e

Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zu den „vertretenen Mitgliedern" zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne des § 8 Nr. 4 der Satzung vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
   - dem/der Vorsitzenden,
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Schatzmeister/in und
   - dem/der Schriftführer/in und
   - bis zu neun weiteren Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand" selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand" gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
    - Einberufung der Mitgliederversammlung;
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
    - Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
    - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
    - Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
    - Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ie Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/ie vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/ie Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/ie Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
    - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
    - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
    - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
    - Die Erstellung eines Jahresberichts;
    - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
    - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
    - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11, 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandsitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 1. Oktober 2014 geändert.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-Kleiloh 24	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 02.09.2019

Bürgermeister	04.09.19	Allg. Vertreter	03.09.19
Fachbereichsleiter/in	02/09.19	Sachbearbeiter/in	02/09.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	18.09.19				

Errichtung eines Hähnchenmaststalles im Ortsteil Vellinghausen
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 18.09.2019:

Nach Versand der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung am 28.08.2019 ist das Schreiben des Kreises Soest mit der Aufforderung zur Stellungnahme (gemeindliches Einvernehmen) im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Hähnchenmaststalles im Ortsteil Vellinghausen eingegangen. Die Ausschussmitglieder des GPNU wurden unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen" über den vorliegenden Antrag informiert. Hier bestand einhellige Meinung, dass eine Beratung in den gemeindlichen Gremien erforderlich ist. Die Verwaltung wurde daher gebeten, eine entsprechende Beschlussvorlage zu der Sitzung des HFA am 18.09.2019 zu erarbeiten.

- Siehe beigefügte Antragsunterlagen!

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenaufzuchtstalles mit insgesamt rd. 29.000 Tierplätzen, drei Futtermittelsilos und eines Waschwasserbehälters. Die baulichen Anlagen sollen auf dem Grundstück der Gemarkung Vellinghausen, Flur 5, Flurstück 31 realisiert werden. Das Grundstück liegt zwischen Vellinghausen und Hündlingsen im Bereich Kleiloh (Hausnummer: Kleiloh 24). Der Abstand zur ersten Bebauung des Ortsteiles Vellinghausen beträgt ca. 1.000 m und zur bebauten Außenbereichs-Ortschaft Hündlingsen ca. 750 m.

Flächennutzungsplan:
Das Flurstück 31 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich.

Landschaftsplan:
Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Nateln „An der Wierlauke" liegt rd. 300 m südöstlich. Nordöstlich befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Gehölz am Kleiloh". Ob das Vorhaben zu einer Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbereiches führen kann, ist von der Unteren Landschaftsbehörde zu prüfen.

Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild verändert. Immerhin wird die Stallanlage hofnah errichtet. Um Beeinträchtigungen zu kompensieren und das Landschaftsbild wiederherzustellen, wird in der Baugenehmigung in der Regel die Eingrünung des Stalles in einer entsprechenden Nebenbestimmung festgesetzt. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes werden durch die Untere Landschaftsbehörde geprüft und beurteilt.

Bauen im Außenbereich § 35 BauGB:
Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Ställe im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Der § 35 BauGB, der landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert, folgt dem Gedanken, eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung der Betriebe zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft vor Bebauung und Zersiedelung zu schützen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich den § 35 BauGB überarbeitet und die gewerbliche Tierhaltung, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, entprivilegiert.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:
„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es... wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung , Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,...."

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Einrichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Junghennen ab 30.000 Tierplätzen einer standortbezogenen Vorprüfung und ab 40.000 Tierplätzen einer allgemeinen Vorprüfung. Ab einer Größe von 85.000 Tierplätzen ist das Vorhaben UVP-pflichtig. Die geplante Anlage unterschreitet mit seinen rd. 29.000 Mastplätzen die v.g. Richtwerte.

Immissionsschutz/ Umwelteinwirkungen:
Im Zentrum der Diskussion steht immer wieder auch die mit derartigen Anlagen verbundene Immissionsbelastung. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden. Im konkreten Fall beträgt der Abstand zur nächsten wohnbaulichen Nutzung eines Innenbereiches rd. 1.000 m. Im Übrigen wird der Bauantrag hinsichtlich immissions- und wasserrechtlicher Belange durch die Fachbehörde des Kreises Soest geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die notwendigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Der Bauherr hat evtl. die Verträglichkeit auf die Umgebung, die Erfüllung gesetzlicher Richtwerte und die notwendige ökologische Kompensation gutachterlich zu untersuchen.

Hinweis zur Rückbauverpflichtung:
Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gilt für das antragsgegenständliche Vorhaben als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung die Verpflichtung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Dies wird per Baulast im Zuge der Baugenehmigung geregelt.

Fazit:
Die Ansiedlung derartiger Stallungen gehört aufgrund seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ohne Zweifel in den Außenbereich. Auch die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver (Fläche für die Landwirtschaft) steht dem Vorhaben nicht entgegen, da es sich um eine Tierhaltungsanlage handelt. Die hofnahe Stallanlage eines örtlich bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes gilt als „gesolltes" Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, welches die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht befürchten lässt. Dem Stallgebäude kann somit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich kein Planerfordernis entgegengehalten werden. Nach Würdigung der durch die Gemeinde Welver zu prüfenden rein planungsrechtlichen Belange, ist das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zusätzliche Anmerkungen zum Spannungsfeld der Intensivtierhaltung im Hinblick auf den Klimaschutz im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens:
In der öffentlichen Wahrnehmung sieht sich die Massentierhaltung einhergehend mit der Häufung entsprechender Gebäude zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Kritik bezieht sich neben der Überprüfung des Baurechts in Bezug auf die Privilegierung gewerblich landwirtschaftlicher Bauvorhaben im Außenbereich insbesondere auf die Infragestellung der Haltungsformen. Auch die Frage, wie viel Tierhaltung die Umwelt verträgt, steht derzeit im Focus der öffentlichen Debatte. Im Zuge der öffentlichen Diskussion wird der insgesamt große Fleischkonsum und die damit verbundene Fleischproduktion kritisiert. Der hohe Fleischkonsum wird für den Klimawandel mit verantwortlich gemacht.

Die gemeindliche Prüfung zur Erteilung des Einvernehmens kann nur auf der Grundlage der bestehenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gesetze erfolgen. Ethische, moralische und klimatische Belange können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. Immissions- und wasserrechtliche Belange sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft. Der Antragsteller hat bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Baugenehmigung. Insofern ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles, drei Futtermittelsilos und eines Waschwasserplatzes bestehen seitens der Gemeinde Welver keine planungsrechtlichen Bedenken, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Kreis Soest
Katasteramt

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Amtliche Basiskarte NRW 1:5000 mit Höhenlinien

Gemarkung: Vellinghausen
Kleiloh, Welver

Erstellt: 03.06.2019

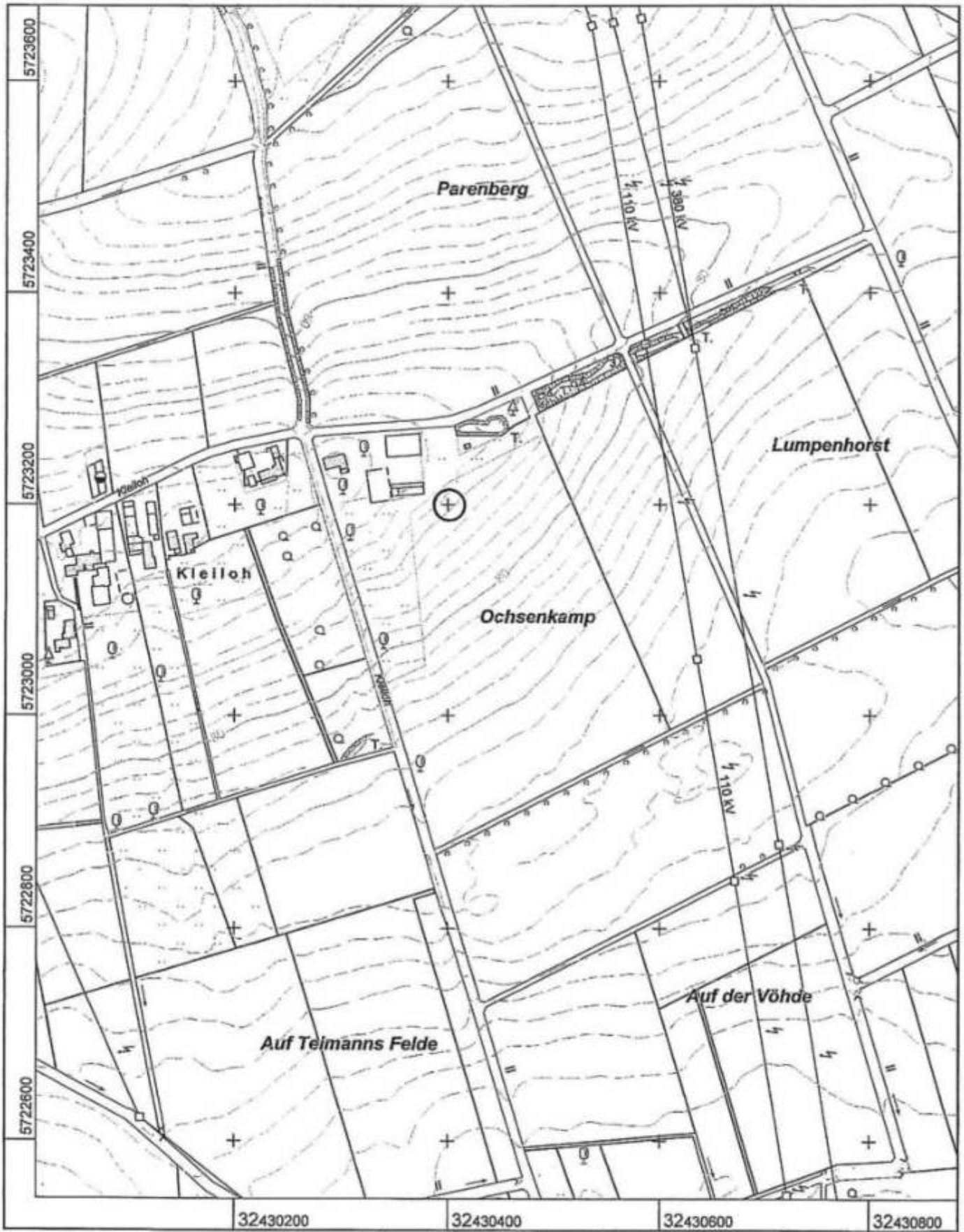

Maßstab 1 : 5000

50 100 150 200 250 Meter

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

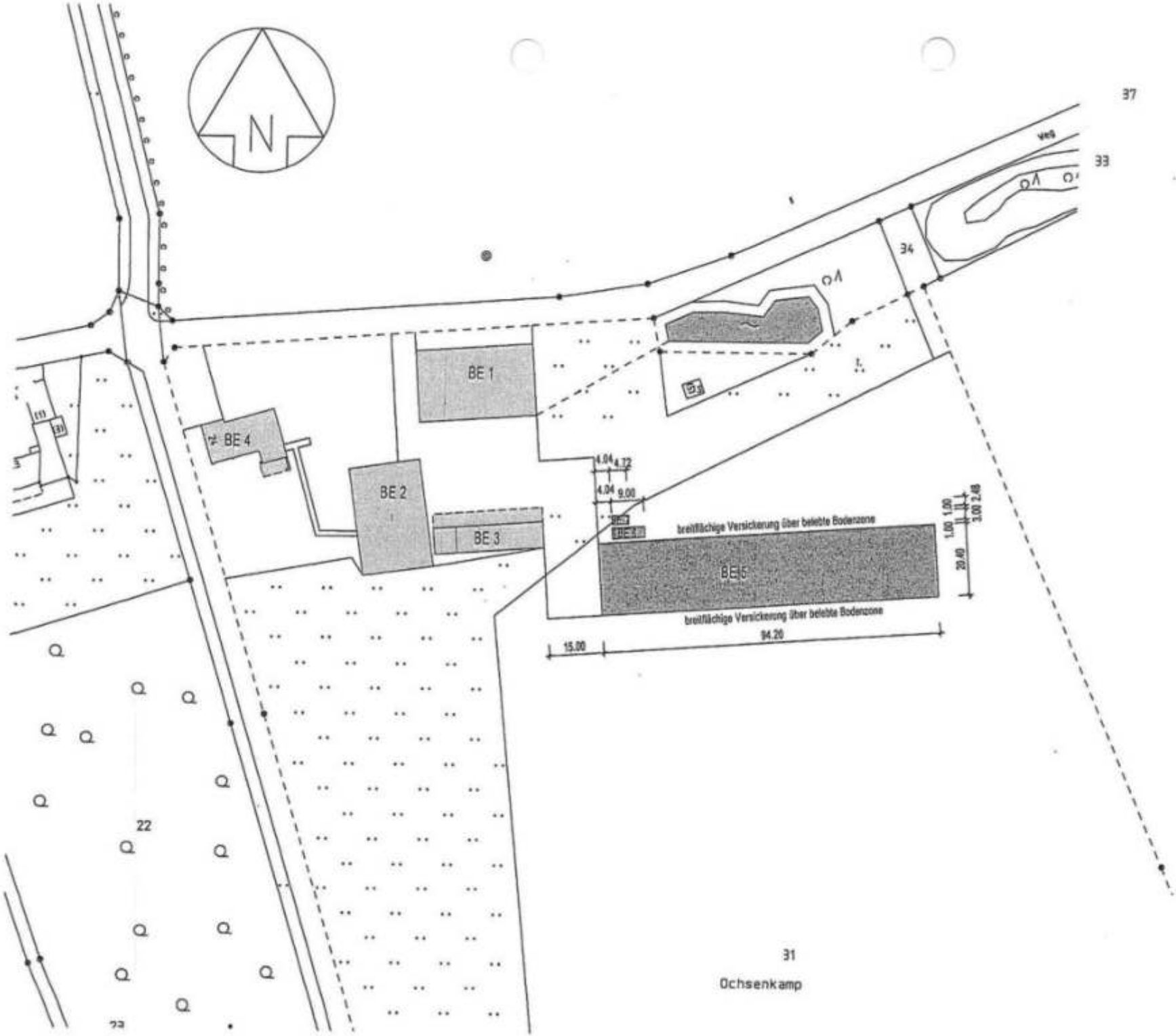

Kleiloh 24
Welver
Gemarkung: Vellinghausen
Flur 5, Flurstück 31
1:1000

Legende
BE 1 Halle
BE 2 Halle
BE 3 Halle
BE 4 Wohnhaus
BE 5 Neubau Hähnchenmaststall
BE 6 Futtermittelsilos
BE 7 Waschwasserbehälter

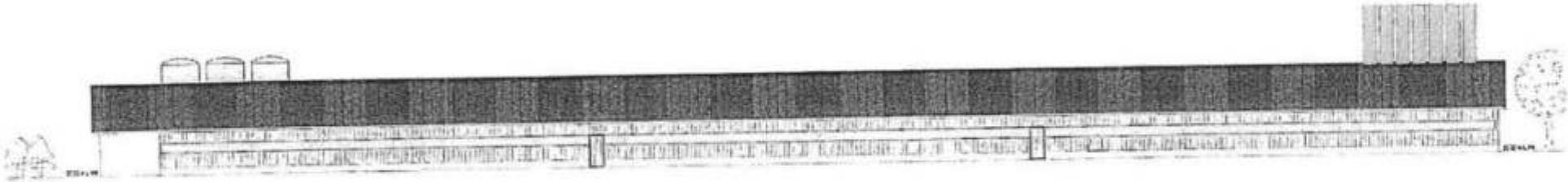

Süden

Norden

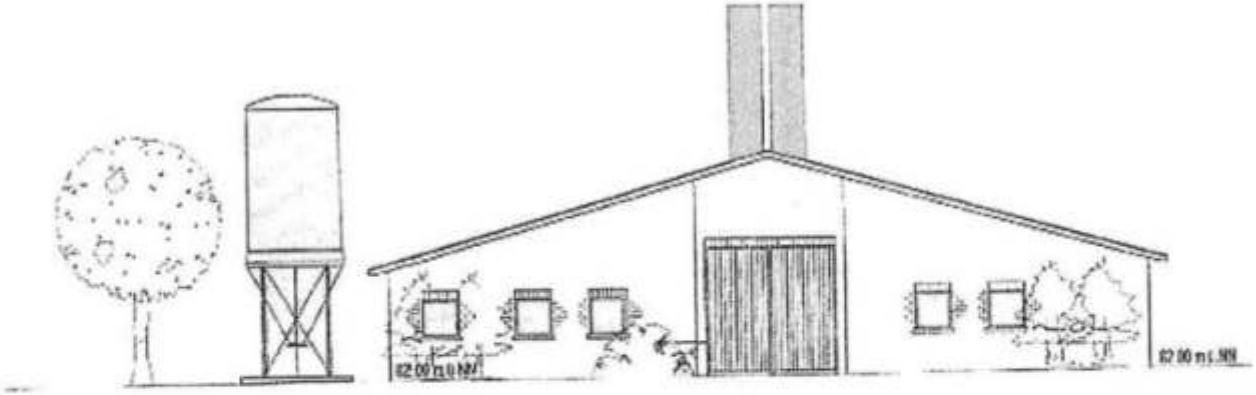

Westen

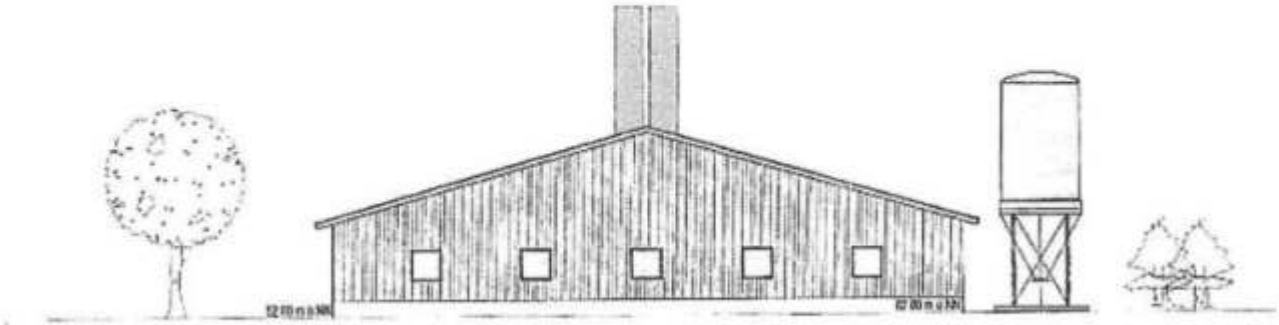

Osten

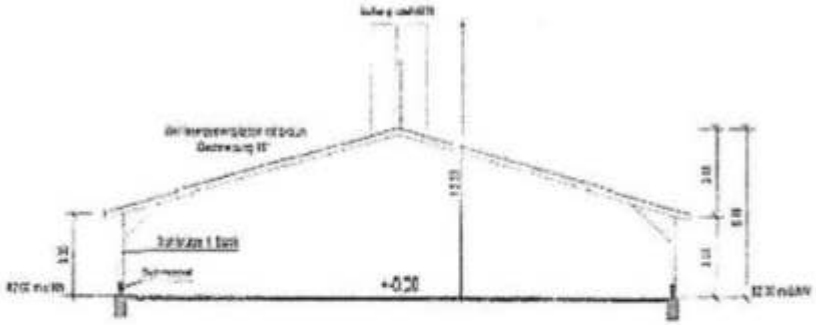

Schnitt A-A

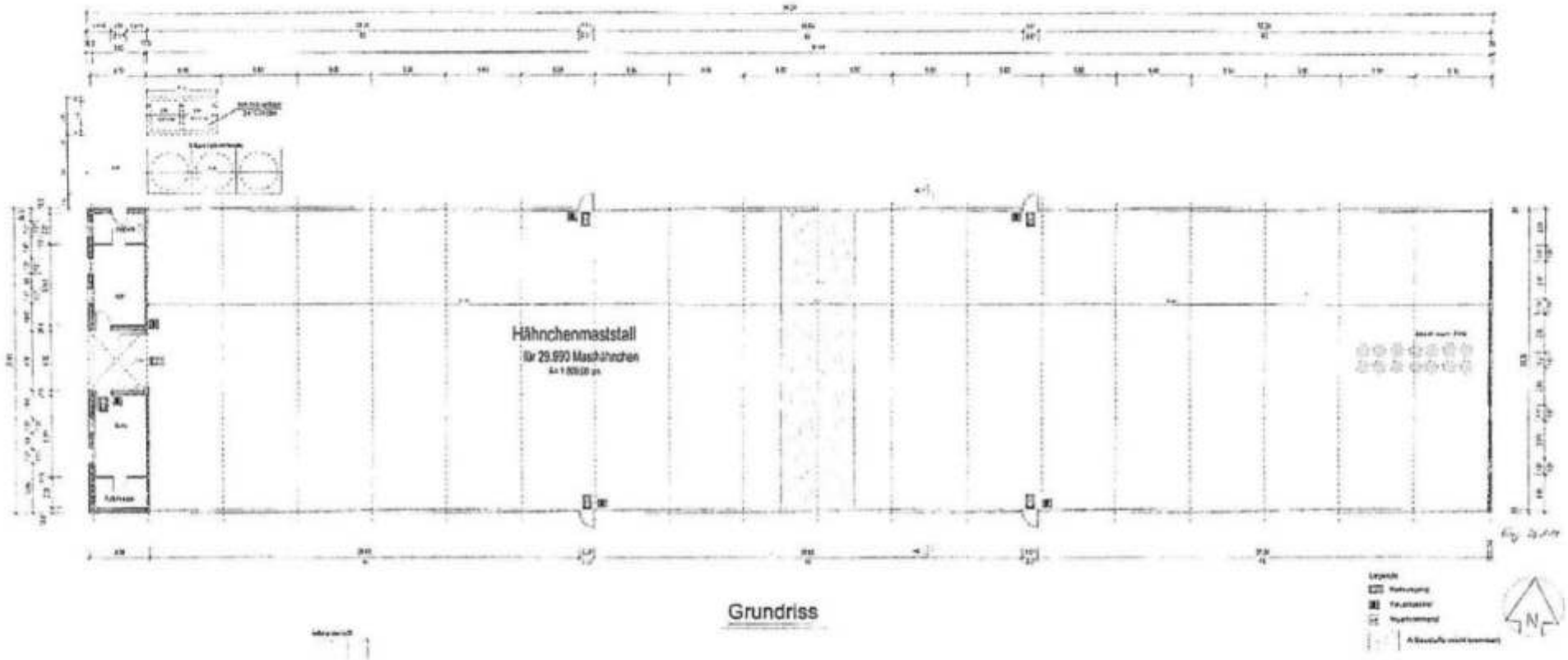

Grundriss

Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom 08.07.19 Im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.	**Baubeschreibung**

Bauherrschaft

Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)
59514 Welver, Kleiloh 24

1 Bezeichnung des Vorhabens	Neubau eines Hähnchenmaststalles		
2 Art der Nutzung ☒ Betriebsbeschreibung ist beigefügt	Haltung von Hähnchen		
3 Angaben zum Grundstück			
geschützter Baumbestand	☐ ja		
Trinkwasserversorgung	☐ durch zentrale Wasserversorgung	☒ durch Brunnen	
Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle)	Hydrant 50m, Löschwasserteich 50m		
Grundstücksentwässerung	☐ durch öffentliche Sammelkanalisation	☒ vorhanden	
	☐ durch Kleinkläranlage	☐ fertiggestellt bis zum	
	☐ durch sonstige Anlage; Art:		
Sonstiges			
4 Barrierefreies Bauen	☐ eingehalten bei: ☐ Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen ☐ öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen		
	☐ unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von: ☐ schwierigen Geländeverhältnissen oder ☐ ungünstiger vorhandener Bebauung (Nachweis ist beigefügt)		
5 Anzahl der notwendigen Stellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = Summe:		
	davon für Menschen mit Behinderungen:		
6 Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt	insgesamt auf dem Baugrundstück: in Garagen + im Freien = fremden Grundstück mit Baulast: = durch Ablösung = Summe:		
	davon für Menschen mit Behinderungen:		
7 Schutz gegen schädliche Einflüsse	waagerecht 500er Bitumenpappe senkrecht 500er Bitumenpappe		

Fortsetzung Blatt 2

Baubeschreibung Blatt 2	Bauherrschaft:	Bauantrag vom: 08.07.2019

8	Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt-Nennwärmeleistung:		kW
		☐ Heizraum		
		☐ Aufstellraum		
	Angaben zur Brennstofflagerung	☐ fester Brennstoff	☐ Heizöl	m³
		☐ Gas	☐ Flüssiggas	m³
		☐ unterirdischer Lagerbehälter	☐ Lagerraum	☐ sonstiger Raum:
9	Lüftung			
	Lüftungsanlage für Mittel- oder Großgarage	☐ ja	Art der Anlage:	
	sonstige genehmigungspflichtige Lüftungsanlage	☐ ja	Art der Anlage:	
		☐ Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken:		
		☐ Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigefügt.		
10	weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich			
	äußere Gestaltung	Wände: Betonsockel in grau, Trapezbleche in grün, Mauerwerk in rot		
		Dachflächen und Dachaufbauten: Wellfaserzementplatten in rotbraun		
		Türen und Fenster: Holztore in grün		
	Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)			
	Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	Betonsteinflaster		
	Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen			
11	Sonstiges			

Ort, Datum	Genehmigungsvermerk
den 08.07.2019	
Die/Der Entwurfsverfassende:	

Berechnung der Ausgleichsbepflanzung zum Neubaueines Hähnchenmaststalles

1. Berechnung der Ausgleichsbepflanzung

Hähnchenmaststall	94,20	m	x	20,40	m	= 1.921,68 m²
Futtermittelsilos	9,00	m	x	3,00	m	= 27,00 m²
Grundfläche gesamt						= **1.948,68 m²**

2.) Abzüglich vorhandene befestigte Flächen

						= 0,00 m²
Fläche gesamt						= **0,00 m²**

3.) Fläche gesamt

Neu befestigte Fläche	1.948,68	m²	-	0,00	m²	= **1.948,68 m²**

4.) Geplante Ausgleichsbepflanzung

A.) Kulturstiftung lt. Rücksprache mit Kreis Soest	=	1.950,00 m²
Anpflanzung insgesamt	=	**1.950,00 m²**

Berechnung der neuen bebauten Fläche, Berechnung der Nutzfläche nach DIN 283, Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und Berechnung der Roh- und Herstellungskosten zum Neubau eines Hähnchenstalles

1. Berechnung der bebauten Fläche

Futtermittelsilos	9,00	m	x	3,00	m	=	27,00 m²
Hähnchenmaststall	94,24	m	x	20,40	m	=	1.922,50 m²
Fläche gesamt						=	**1.922,50 m²**

2.) Berechnung der Nutzfläche

Hygiene	3,50	m	x	2,01	m	=	7,04 m²
Abstellraum	3,50	m	x	5,35	m	=	18,71 m²
Zwischengang	3,70	m	x	4,00	m	=	14,80 m²
Büro	3,50	m	x	5,36	m	=	18,74 m²
Futterwaage	3,50	m	x	2,00	m	=	7,00 m²
Stall	90,00	m	x	20,00	m	=	1.800,00 m²
Fläche gesamt						=	**1.866,29 m²**

3.) Berechnung des neuen umbauten Raumes

<u>Hähnchenmaststall:</u>									
Sohle	94,240	m	x	20,400	m	x	0,20	m	= 384,50 m³
Sohle									= **384,50 m³**
Stall:	94,240	m	x	20,400	m	x	3,00	m	= 5.767,49 m³
Stall:	94,240	m	x	10,200	m	x	3,18	m	= 3.056,77 m³
Halle:									= **8.824,26 m³**
<u>Waschwasserbehälter:</u>									
Behälter	4,720	m	x	2,480	m	x	3,20	m	= 37,46 m³
Sohle									= **37,46 m³**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 30.08.2019

Bürgermeister	(du 2.9.19	Allg. Vertreter	10.09.19
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	6.9.2018.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	09.09.2019				
HFA	12	oef	18.09.19				

Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Welver
hier: Festlegung der Reihenfolge zur Errichtung der neuen Feuerwehrgerätehäuser

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 einstimmig den Brandschutzbedarfsplan 2019 – 2023 beschlossen.

Nunmehr werden weitere Ergänzungen zur Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan genannten Maßnahmen und das weitere Vorgehen mitgeteilt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügten Finanzplanung für den Bau von vier neuen Feuerwehrgerätehäusern verwiesen, wovon in Absprache mit der Wehrführung mit drei neuen Standorten, wie nachstehend aufgeführt, begonnen werden soll. Hier ist dann kurzfristig der Kauf eines geeigneten Grundstücks erforderlich.

1. Neubau Feuerwehrgerätehaus Schwefe:
   westlicher Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung in Richtung Eineckerholsen und Merklingsen

2. Neubau Feuerwehrgerätehaus Scheidingen:
   östlicher Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung in Richtung Illingen und Flerke

3. Neubau Feuerwehrgerätehaus Berwicke:
   westlicher Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung in Richtung Stocklarn

Da sich allerdings durch die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes beim neuen Standort Schwefe ein Zeitverzug von mindestens einem Jahr ergeben kann, wird in Absprache mit der Wehrführung das Vorziehen des neuen Standortes Scheidingen favorisiert. Der neue Standort Schwefe rückt dann an die zweite Stelle.

Für weitere Auskünfte zum aktuellen Sachstand stehen die Wehrführung und die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die genannte Prioritätenliste der drei neuen Standorte Schwefe, Scheidingen und Berwicke zu beschließen und die entsprechende Finanzplanung im Maßnahmenprogramm 2020 ff. zu berücksichtigen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 30.08.2019

Bürgermeister	2.9.19	Allg. Vertreter	30.08.19
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	30.8.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oef	09.09.2019				
HFA	13	oef	18.09.19				

Betr.: Errichtung und Kennzeichnung von Rettungspunkten im Gemeindegebiet
hier: Antrag der FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 19.08.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2019:

- Siehe beigefügten Antrag vom 19.08.2019 –

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten bleibt, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welver
monika.korn@online.de

Freie Demokraten
FDP

Welver, 19.8.2019

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
und den Vorsitzenden des Ausschusses
für Bau und Feuerwehr
Herrn Udo Stehling
Am Markt 4
59514 Welver

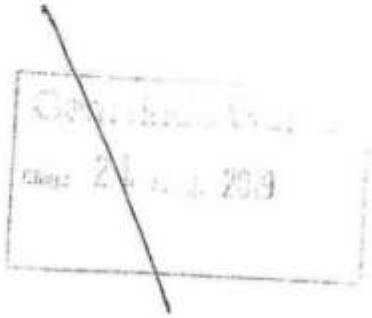

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW – Ausschuss Bau und Feuerwehr

hier: Errichtung und Kennzeichnung von Rettungspunkten im Gemeindegebiet

Sehr geehrter Herr Schumacher,
sehr geehrter Herr Stehling,

im Namen der FDP-Fraktion möchte ich Sie bitten, diesen Antrag als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr HFA und des Rates zur Beratung und Beschlussfassung aufzunehmen:

Errichtung und Kennzeichnung von Rettungspunkten im Gemeindegebiet

Begründung:

Die Errichtung und Kennzeichnung von sogenannten Rettungspunkten dient der Orientierung im Notfall und der bessern und schnelleren Erreichbarkeit der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge im Gemeinde- und Forstgebiet.
Die ausgewiesenen Schilder enthalten Referenzcodes die in den Rettungsleitstellen und diversen Online-Datenbanken registriert sind sowie die dazugehörige Notrufnummer.

In unserem Gemeindegebiet sind lediglich bisher auf den vom Kreis Soest ausgewiesenen Radwege-Informationskarten Rettungspunkte ausgewiesen.

Da Welver ein großes Flächengemeindegebiet hat und mit der ländlichen Struktur auch ein touristischen Anziehungspunkt erfüllt, ist es umso notwendiger auch den Menschen, die sich nicht so gut auskennen, die Möglichkeit zu geben, sich im Notfall schnell zu orientieren.

Rettungspunkte können beispielsweise an öffentlichen Spielplätzen, Aussichtspunkten in Naturschutzgebieten, Wander- und Waldwegen und abgelegenen Park- und Rastplätzen angebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Korn
FDP Fraktionsvorsitzende

Anlage: Beispiel Rettungspunkt in Kirchhundem